



Einladung

Jugendhilfeausschuss

5. Sitzung • Mittwoch, 24.07.2013 • **16:30 Uhr** • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|------|---|-------------------------------|
| 1. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 1.1. | Neubau Jugendtreff FAG-Gelände Bruck - Informationen zur Terminplanung | 242/311/2013
Kenntnisnahme |
| 1.2. | Umsetzung der Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung 2011 hier: Ergebnisse des Jugendamts | 51/127/2013
Kenntnisnahme |
| 1.3. | Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2014 | 51/125/2013
Kenntnisnahme |
| 2. | Präsentation der Ergebnisse Familienbefragung 2012 – Teil Kinder- und Jugendarbeit | 51/115/2013
Beschluss |
| 3. | Katholische Kirchengemeinde St. Kunigund in Eltersdorf; hier: Schaffung von betrieblichen Krippenplätzen durch einen Anbau/Neubau | 51/126/2013
Gutachten |
| 4. | Krippenausbau: Fortschreibung der Priorisierungsliste für das Jahr 2014 ff. | 512/102/2013
Gutachten |
| 5. | Neubau Kinderkrippe Buckenhofer Weg; Vorentwurfsplanung nach DABau 5.4 | 242/312/2013
Gutachten |
| 6. | Neubau einer dreigruppigen Kinderkrippe am Buckenhofer Weg: Mittelbereitstellung | 512/101/2013
Gutachten |
| 7. | Krippenausbau auf dem städtischen Grundstück Killingerstr. Flurnr. 2846; Finanzierung von Zusatzkosten für grundstücksbedingte, erforderliche Maßnahmen zur Herrichtung des Grundstücks | 512/104/2013
Gutachten |

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 8. | "Krabbelgruppe Thalemühle" - freiwilliger Zuschuss für Beleuchtungsanlage | 512/103/2013
Gutachten |
| 9. | Strukturelle Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung und von Familienstützpunkten | 511/056/2013
Beschluss |
| 10. | Anfragen | |

Die Sitzung wird anschließend nichtöffentlich fortgesetzt.

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 16. Juli 2013

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt 24

Vorlagennummer:
242/311/2013

Neubau Jugendtreff FAG-Gelände Bruck - Informationen zur Terminplanung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	03.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Jugendhilfeausschuss	24.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Abt. 511, Abt. 413

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Auf dem ehemaligen FAG-Gelände in Bruck soll ein Jugendtreff mit Räumen für die Stadtteilarbeit des Kultur- und Freizeitamtes errichtet werden (Beschluss JHA 07.03.2013 und KFA 13.03.2013). Das Grundstück befindet sich noch im Eigentum des Investors EUKIA Wohn- und Industriebau Baubetreuungs GmbH.

Eine Schadstoffuntersuchung des belasteten Geländes liegt noch nicht vor. Sie konnte nach Verhandlungen mit dem Investor unter Beteiligung des Rechtsamts von der Stadt Anfang Juni beauftragt werden, auch wenn der Eigentumsübergang noch aussteht.

Ohne das Ergebnis dieser Schadstoffuntersuchung kann der Entwurf nicht weiterbearbeitet werden, da wesentliche Informationen zum eventuellen Bodenaustausch und zur Gründung fehlen. Die Fertigstellung der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung verschiebt sich damit um 10 Wochen auf frühestens Ende Juli 2013.

Der ursprünglich vorgesehene Baubeginn im Oktober 2013 kann somit nicht gehalten werden, er wird auf das Frühjahr 2014 verschoben. Fertigstellung mit Außenanlagen ist dann für das Frühjahr 2015 geplant.

Anlagen:

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Kultur- und Freizeitausschuss am 03.07.2013

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird zum Tagesordnungspunkt 8.5 erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Aßmus, Bürgermeisterin
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeißl
Berichtersteller/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:

51/127/2013

**Umsetzung der Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung 2011
hier: Ergebnisse des Jugendamts**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	24.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses (HFPA) vom 19.06.2013 wurde im Rahmen des von Amt 11 durchgeführten Umsetzungscontrolling ein Bericht über das Ergebnis vorgelegt.

Die Einzelberichte über die Maßnahmen des Jugendamts sind im Folgenden dargestellt; es handelt sich dabei um Auszüge aus der HFPA-Vorlage:

. Amt 51 – Maßnahme Nr. 20 (Verstetigung der Pflegequote)

Zu den Vorschlägen Nr. 20 und 21 im Bereich der Jugendhilfe wird ergänzend und zur vertiefenden Information auf die JHA-Vorlagen zum Controlling-Beschluss in den Sitzungen vom 13.10.2011, 22.03.2012 und 07.03.2013 verwiesen.

1. Beschreibung der Maßnahme lt. Gutachten Rödl & Partner

„Die Hilfen nach § 33 SGB VIII-Vollzeitpflegestellen für die Stadt Erlangen eine wichtige Möglichkeit der Umsteuerung kostenintensiver Hilfen außerhalb der Familie dar. Die Koordination des Pflegekinderwesens obliegt der Abteilung 511 des Stadtjugendamtes. Durch die Bemühungen des Pflegekinderdienstes ausreichend Eltern für Pflegschaften bereitzustellen, konnte im Jahr 2008 eine Pflegequote von rund 54 Prozent erreicht werden. Um eine Stagnation der Pflegequote auf hohem Niveau zu vermeiden, empfiehlt Rödl & Partner den Pflegekinderdienst um 2,0 VZÄ [Anm. Beschluss Erlangen 1,0 VZÄ] zu verstärken und das Konzept der Heilpädagogischen Sonderpflege fortzuschreiben. Ziel dieser Intensivierung muss sein, mittelfristig eine Pflegequote von rund 65 Prozent erreichen und verstetigen zu können.“

2. Zeitplan für die Umsetzungsaktivitäten

Terminplan erstellt:	✓
Umsetzungsaktivitäten im angepassten Zeitplan:	✓

3. Finanzziele

Wie bereits mehrfach von Amt 51 ausgeführt ist der reine Zahlenvergleich nur bedingt und der alleinige Blick auf die Pflegequote gar nicht geeignet, um Rückschlüsse auf eine Kostenverteilung

vornehmen zu können. Vielmehr ist der Fokus auf die durch Amt 51 veranlassten Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots der Vollzeitpflege (Schaffung neuer Unterbringungsplätze, Verbesserung der Grundqualifizierung und der Begleitung während des Pflegeverhältnisses, Reduzierung von Abbrüchen, Verbesserung der Kooperation mit freien Trägern) zu richten.

Seit der Stellenbesetzung der im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme neu geschaffenen Planstelle im Oktober 2011 wurden diese intensiviert, so dass sechs neue Pflegefamilien (vier Vollzeit und zwei familiäre Bereitschaftsbetreuung) gewonnen werden konnten. In diese Familien wurden neun Kinder vermittelt, davon sechs Kinder in Vollzeitpflege und drei Kinder in familiäre Bereitschaftsbetreuung.

Rödl&Partner ist pro vermiedener Heimunterbringung von einer Kostenersparnis in Höhe von ca. 30.000 € ausgegangen. Neben der oben genannten Vermittlung von Kindern in die neu gewonnenen Pflegefamilien ist es in drei weiteren Fällen gelungen Jugendliche (13 -16 - jährige) in Pflegefamilien zu vermitteln. Damit konnten seit Beginn dieser Maßnahme 12 neue Heimunterbringungen vermieden werden. Daraus ergibt sich mit dem Ansatz von Rödl&Partner eine rechnerische Kostenersparnis in Höhe von ca. 360.000 € für das Jahr 2012.

Die Einsparvorgabe der Maßnahme 20 „Verstetigung der Pflegequote“ ist damit erfüllt und die Maßnahme umgesetzt. Eine weitere Berichterstattung ist nicht mehr notwendig.

Amt 51 – Maßnahme Nr. 21 (Ausbau präventiver Beratungsmaßnahmen in Kindertagesstätten und Familienpädagogischen Einrichtungen)

1. Beschreibung der Maßnahme lt. Gutachten Rödl & Partner

„Im § 16 SGB VIII wird der Begriff der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie näher ausgeführt. Der Beratungsbegriff wird in den verschiedenen Aufgabenbereichen Vormundschaft/ Beistandschaft, Allgemeiner Sozialer Dienst / Besonderer Sozialer Dienst, Kindertageseinrichtungen, Koordinierende Kinderschutzzellen und Städtische Jugend- und Familienberatungsstelle wahrgenommen.

Die übergreifende Zusammenarbeit und die Vernetzung der einzelnen Beratungsangebote findet gegenwärtig nicht flächendeckend, sondern immer wiederkehrend in Projektform statt, obwohl die strukturellen Gegebenheiten im Stadtjugendamt gute Voraussetzungen darstellen.

Damit eine möglichst breite Masse an potenziellem Beratungsklientel erreicht wird, ist es notwendig verschiedene Institutionen in die Intensivierung und Verdichtung des Beratungsansatzes einzubinden. Diese Intensivierung sollte im Bereich der Familienpädagogischen Einrichtungen mit 1,5 VZÄ [Anm. Beschluss Erlangen 1,0 VZÄ], der Kindertageseinrichtungen mit 3,0 VZÄ [Anm. Beschluss Erlangen 1,0 VZÄ] ... erfolgen. ...“

2. Zeitplan für die Umsetzungsaktivitäten

Terminplan erstellt:	✓
Umsetzungsaktivitäten im angepassten Zeitplan:	✓

3. Finanzziele

Durch die neuen personellen Ressourcen konnte eine deutlich höhere Präsenz der Beratungsfachkräfte, eine Regelmäßigkeit (wenn sinnvoll und gewünscht) und eine höhere Niedrigschwelligkeit erreicht werden, die eine besondere Qualität darstellen. Im letzten Jahr wurde die Zahl der Familien, die eine Familienpädagogische Einrichtung besucht, von 33 Besucherfamilien auf 62 Besucherfamilien fast verdoppelt. Um die Entwicklung der Besucherfamilien zu erfassen, wird vierteljährlich für jede Familie, die regelmäßig eine Familienpädagogische Einrichtung besucht, eine Einschätzung verschiedener Risikofaktoren sowie des Hilfebedarfs vorgenommen. Die Anzahl der Besucherfamilien, die ohne das Angebot der Familienpädagogischen Einrichtung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Hilfe zur Erziehung benötigen hätten, lag im vergangenen Jahr bei

durchschnittlich acht Familien.

Geht man davon aus, dass diese Hilfen in etwa der Verteilung den in der Vergangenheit gewährten Hilfen entspricht, muss zunächst einmal der Prozentsatz der in Frage kommenden Hilfen ermittelt werden. Verteilt man dann die acht Fälle entsprechend diesen Prozentsätzen, kommt man zu folgendem Ergebnis:

Erziehungsbeistandschaft	1,5	Fälle	Kosten/Jahr	7.891,30
Sozialpädagogische Familienhilfe	1,9	Fälle	Kosten/Jahr	13.675,58
Vollzeitpflege	2,3	Fälle	Kosten/Jahr	29.603,96
Heimerziehung	1,9	Fälle	Kosten/Jahr	99.523,81
Heilpädagogische Tagesstätte	0,4	Fälle	Kosten/Jahr	13.031,58
Gesamt	8	Fälle		163.726,23

Somit ergibt sich durch die präventive Arbeit in den Familienpädagogischen Einrichtungen eine Kostenersparnis für das Jahr 2012 in Höhe von ca. 160.000 €. Darin sind die Fälle, in denen durch die Einleitung z.B. ambulanter Maßnahmen wie Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe Fremdunterbringungen vermieden werden konnten, nicht eingerechnet.

Amt 51 hat damit das Einsparziel der Maßnahme Nr. 21 (Ausbau präventiver Beratungsmaßnahmen in Kindertagesstätten und Familienpädagogischen Einrichtungen) erreicht und die Maßnahme umgesetzt. Eine weitere Berichterstattung ist nicht mehr notwendig.

Amt 51 – Maßnahme Nr. 23 (Steigerung der Erträge aus Elternbeiträgen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder)

1. Zeitplan für die Umsetzungsaktivitäten

Terminplan erstellt:	✓
Umsetzungsaktivitäten im angepassten Zeitplan:	✓

2. Finanzziele

Auf den Bericht im Jugendhilfeausschuss vom 18.10.2012 über die Änderung der Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird verwiesen. In seiner Sitzung am 29.11.2012 hat der Stadtrat die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen mit Wirkung zum 01.01.2013 beschlossen. **Die Maßnahme ist damit umgesetzt.**

Ende des Auszugs.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Vorgaben, soweit sie das Jugendamt betreffen erfüllt sind.

Anlagen:

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/51/RR006

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
51/125/2013

Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2014

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	24.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ schreibt den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2014 – Hermine-Albers-Preis – in den Kategorien Praxispreis, Theorie- und Wissenschaftspreis sowie Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe aus. Der Ausschreibungstext sowie ein Bewerbungsbogen als Muster liegen bei. .

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ausschreibung Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2014

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ schreibt den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2014 – Hermine-Albers-Preis – in den Kategorien Praxispreis, Theorie- und Wissenschaftspreis sowie Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe aus.

Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – wird von den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gestiftet und vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ alle zwei Jahre verliehen.

Jugendpolitik vor Ort gestalten Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe 2014

Für das Jahr 2014 schreibt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis in der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema „**Jugendpolitik vor Ort gestalten**“ aus.

Jugend ist eine entscheidende Lebensphase der Orientierung und der Weichenstellung für die Zukunft. Sie ist geprägt von einem Spannungsverhältnis des Übergangs von der Kindheit zum Erwachsenenstatus, von der Orientierungssuche und vom Ausprobieren und von der Suche nach einer eigenständigen Lebensführung. Um allen Jugendlichen bestmögliche Chancen und Rahmenbedingungen für ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen, bedarf es einer Politik, die deren spezifische Bedürfnisse stärker in den Mittelpunkt rückt. Aufgabe von Jugendpolitik ist es, Jugendliche als Partner in einem Gestaltungsprozess anzuerkennen, sie bei der Bewältigung alterstypischer Angelegenheiten zu unterstützen und ihnen entsprechende Freiräume für ihre Entwicklung und die Erprobung unterschiedlicher Identitätsentwürfe sowie eine spezifische Förderung zur Verfügung zu stellen. Sie setzt sich dafür ein, jungen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht oder einer möglichen Behinderung gleiche Teilhabechancen zu eröffnen sowie zu einer gelingenden beruflichen und sozialen Integration beizutragen. Dabei ist Jugendpolitik immer auch eine Einmischungspolitik, indem sie in anwaltschaftlicher Funktion die Interessen junger Menschen auch in anderen Politikbereichen vertritt und diese wiederum nutzt, um gemeinsame Ziele umzusetzen. Eines der wichtigsten Instrumente von Jugendpolitik ist die Selbstorganisation junger Menschen.

Mit der Ausschreibung des Praxispreises 2014 werden Organisationen, Initiativen und Träger etc. angesprochen, die mit ihrer Arbeit aufzeigen, wie die beschriebenen und theoretischen Anforderungen praxisnah und alltagsorientiert umgesetzt werden. Ausgezeichnet werden sollen Arbeiten, die zu dem ausgeschriebenen Thema innovative Modelle, Konzepte bzw. Strategien der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben und dieser neue Impulse geben sowie zu ihrer Weiterentwicklung beitragen. Der Praxispreis ist mit 4.000 Euro dotiert.

Der Einsendeschluss für den Praxispreis 2014 ist der 31. Oktober 2013.

Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe 2014

Ausgeschrieben wird für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2014 der Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Preis sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Fachkräfte, insbesondere auch Nachwuchskräfte, im Bereich der Sozialen Arbeit, Erziehungswissenschaft und/oder Kinder- und Jugendhilfe für ihre Arbeit ausgezeichnet und gefördert werden. Für den Preis können fachtheoretische und wissenschaftliche Arbeiten der jüngsten Zeit eingereicht werden, die der Theorie der Kinder- und Jugendhilfe neue Impulse geben. Dabei sind auch Arbeiten gefragt, die aufzeigen, wie Erfahrungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Theorie, Wissenschaft und Ausbildung aufgegriffen werden.

Die eingereichten Qualifikationsarbeiten sollen in der Regel das Niveau einer wissenschaftlich beachtlichen, schriftlichen Arbeit (Dissertation) haben. Die Dissertationsverfahren sollten in dem Zeitraum vom 1. November 2011 bis 30. Oktober 2013 abgeschlossen worden sein. Die theoretische bzw. wissenschaftliche Intention der Arbeiten mit ihrem Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) soll in einem Exposé zur schriftlichen Arbeit erläutert werden. Der Theorie- und Wissenschaftspreis ist mit 4.000 Euro dotiert.

Der Einsendeschluss für den Theorie- und Wissenschaftspreis 2014 ist der 31. Oktober 2013.

Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe 2014

Seit 2002 verleiht die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ alle zwei Jahre den Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser würdigt hervorragende publizistische Arbeiten – sei es in Tages- oder Wochenzeitungen, in regionalen oder überregionalen Medien, in Printmedien, Online-Medien oder in Rundfunk und Fernsehen –, die zu einem Verständnis der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe beitragen und/oder die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien einer breiten Öffentlichkeit bewusst machen. In diesem Zusammenhang können Journalistinnen und Journalisten nicht nur für einzelne Beiträge, sondern auch für ein kontinuierliches berufliches Engagement ausgezeichnet werden. Bei Einsendung einzelner Beiträge muss gewährleistet sein, dass diese in einem Zeitraum vom 31. Oktober 2011 bis 30. Oktober 2013 veröffentlicht wurden. Der Medienpreis ist mit 4.000 Euro dotiert.

Der Einsendeschluss für den Medienpreis 2014 ist der 31. Oktober 2013.

Bewerbungen und Einsendungen von Arbeiten und Beiträgen

Es werden sowohl Eigenbewerbungen als auch Benennungen durch Dritte (Näheres hierzu regelt die Satzung) berücksichtigt. Die Bewerbungsunterlagen (Formblatt Anerkennung der Satzung, Formblatt Bewerbungsbogen und Satzung) können bei der Geschäftsstelle der AGJ angefordert oder auf den Internetseiten der AGJ unter www.agj.de/jugendhilfepreis unter dem Link Bewerbungsunterlagen heruntergeladen werden und müssen der Geschäftsstelle der AGJ bis zum Einsendeschluss ausgefüllt vorliegen. Der Bewerbung sind mindestens drei Exemplare des zur Auszeichnung vorgeschlagenen Beitrages beizufügen. Bei einer Bewerbung sind die in der Satzung festgelegten Anforderungen an die einzureichenden Arbeiten und Beiträge zu beachten. Die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger erfolgt durch eine unabhängige Jury.

Informationen

Für weitere Informationen und Bewerbungsunterlagen wenden Sie sich bitte an:

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Sabine Kummetat

Mühlendamm 3, 10178 Berlin

Tel.: (030) 400 40 219, Fax: (030) 400 40 232

E-Mail: jugendhilfepreis@agj.de

Die Informationsmaterialien zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis sind auch im Internet unter www.agj.de/jugendhilfepreis zugänglich.

Bitte beachten Sie den Einsendeschluss:
31. Oktober 2013.

Bewerbungsbogen

**Deutscher Kinder- und Jugendhilfpreis 2014
Hermine-Albers-Preis**

-Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe-

Bitte beachten Sie bei Ihrer Bewerbung um den Deutschen Kinder- und Jugendhilfpreis die Satzung und den entsprechenden Ausschreibungstext! Füllen Sie bitte den Bewerbungsbogen maschinenschriftlich aus.

Organisation/Institution: _____

Vorname, Name: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Die Bewerbung gilt für: Theorie- und Wissenschaftspreis **Praxispreis** Medienpreis

Titel der eingereichten Arbeit: _____

Thema der eingereichten Arbeit: _____

Form der eingereichten Arbeit: _____

(z. B. Bericht, Konzept, Projektbeschreibung)

Umfang: _____

Ergänzung der eingereichten Arbeit durch (z. B. Videofilm, Hörspiel, Ausstellung, Internetpräsentation etc.): _____

Anzahl eingereicherter Exemplare: 3 Ex. 4 Ex. 5 Ex.

Bitte denken Sie daran, die eingereichte Arbeit mindestens in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Arbeit liegt vor in: deutscher Sprache fremdsprachig mit Übersetzung

Wurde die Arbeit bereits veröffentlicht? nein ja
am: _____

in: _____

Die Anerkennung der Satzung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfpreises liegt bei wird bis zum Bewerbungsschluss nachgereicht

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/OIA -T-1795

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
51/115/2013

Präsentation der Ergebnisse Familienbefragung 2012 - Teil Kinder- und Jugendarbeit

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	24.07.2013	Ö	Beschluss	
Kultur- und Freizeitausschuss	02.10.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Daten der Familienbefragung als Grundlage für die Überarbeitung des Teilplans Kinder- und Jugendarbeit aus dem Jahre 1999 zu nutzen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Jugendbefragung zum Abgleich mit den Ergebnissen der Familienbefragung -Teil Kinder- und Jugendarbeit - durchzuführen.

II. Begründung

Das Stadtjugendamt hat gemeinsam mit der Abteilung Statistik und Stadtforschung ab April 2012 eine Familienbefragung in Erlangen durchgeführt. Die Ergebnisse dienen der weiteren Bedarfsplanung insbes. bei den Themen:

- a. „Kindertagesbetreuung“
- b. „Familienbildung“
- c. „Kinder- und Jugendarbeit“
- d. Nutzung von Spiel- und Freizeitflächen

Zum Stichtag der Stichprobenziehung gab es in Erlangen rund 10.100 Haushalte mit Kindern. Es wurden 3380 Haushalte mit Kindern und Jugendlichen von 0 bis unter 18 Jahre angeschrieben. Die sehr gute Rücklaufquote von 52,3 % zeigt, dass jede sechste Erlanger Familie ihre Wünsche und Bedürfnisse zu den oben genannten Themenfeldern geäußert hat.

Die Befragung war aufgeteilt in einen Haushaltsbogen, den jede Familie einmal ausgefüllt hat, und einen Kinderbogen, der für jedes Kind im Haushalt einzeln ausgefüllt werden sollte.

In diesem Ausschuss werden die Ergebnisse zu den Themen „Kinder- und Jugendarbeit“ sowie „Nutzung von Spiel- und Freizeitflächen“ präsentiert.

Die Befragung ergab viele Ergebnisse zu Angebot und Nutzung von Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Sportangebote aus Elternsicht. Um konkrete Maßnahmen und Handlungsempfehlungen ableiten zu können, ist aus fachlicher Sicht zudem eine Jugendbefragung zu diesen Themen notwendig.

Der Abgleich der Ergebnisse führt zu einer aussagekräftigen Datengrundlage für die Jugendhilfeplanung, ohne die keine fachlich einwandfreie Aussagen zum Bedarf formulieren werden kann.

Eine Jugendbefragung sowie Diskussionen und Beteiligungsforen mit Kindern Jugendlichen sollen sicher stellen, dass die Betroffenen selbst, als Experten in eigener Sache, zu Wort kommen und so Kinder und Jugendliche an der Planung unmittelbar beteiligt werden. Die Jugendhilfeplanung trägt damit den Vorgaben des § 80 Abs. 1 SGB VIII, direkt die „Bedürfnisse, Wünsche und [...] Interessen“ der jungen Menschen zu berücksichtigen, Rechnung.

Der Teilplan Kinder- und Jugendarbeit konnte von der Jugendhilfeplanung wegen anderer dringlicher Themen in der Jugendhilfe seit 1999 nicht weiterentwickelt werden. Die Fortschreibung des Teilplans ist Ziel der nächsten Jahre und soll ins Arbeitsprogramm aufgenommen werden. Zur Vorbereitung hält die Verwaltung eine Jugendbefragung für zwingend erforderlich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/126/2013

Katholische Kirchengemeinde St. Kunigund in Eltersdorf; hier: Schaffung von betrieblichen Krippenplätzen durch einen Anbau/Neubau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	24.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 24

I. Antrag

- 1) Der Bedarf von 12 neuen Krippenplätzen im Planungsbezirk I, Erlangen-Eltersdorf, wird grundsätzlich anerkannt.
- 2) Der Antrag auf Förderung der Bau und Investitionskosten nach der Krippenförderrichtlinie für die Katholische Kindertagesstätte St. Kunigund, Holzschuherring 40, für die Neuschaffung der 12 Krippenplätze wird mangels Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme abgelehnt.
- 3) Für die Firma Rehau werden in der neuen Krippe Buckenhofer Weg 12 Plätze zur Verfügung gestellt

II. Begründung

Sachverhalt

Das Ausbauvorhaben wurde erstmalig im Jugendhilfeausschuss am 07.03.2013 behandelt.

Dabei hat der Ausschuss deutlich sein grundsätzliches Interesse an der Schaffung der 12 Krippenplätze bekundet.

Auch die Firma Rehau ist weiterhin daran interessiert, das Betreuungsangebot für 12 Mitarbeiterkinder zusammen mit der katholischen Filialkirchenstiftung St. Kunigund zu realisieren. Alternativ interessiert sich die Firma Rehau auch für Firmenplätze an dem Standort Buckenhofer Weg. Ein Bedarf an Betreuungsplätzen ist damit weiterhin unzweifelhaft gegeben. Auf die Beschlussvorlage vom 07.03.2013 (Nr. 512/086/2012) wird insofern verwiesen (Anlage 1).

Dennoch wurde die Begutachtung einstimmig mangels Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme abgelehnt. Mit Protokollvermerk zur Sitzung des JHA am 07.03.2013 wurde die Verwaltung wurde beauftragt, „nach einer gründlichen Überplanung seitens des Bau- und Betriebsträgers die Vorlage in einer der nächsten Sitzungen des JHA neuerlich zur Entscheidung vorzulegen“ (siehe Protokollvermerk).

Das Architekturbüro überarbeitete daraufhin zwar nicht die Planung selbst, hat aber die Kostenschätzung dahingehend geändert, dass die Kosten der Kostengruppe 300 (Baukonstruktion) pauschal um 5 % und die Kosten für die Heizungsanlage um 20 % reduziert wurden, an der Planung selbst hielt die Kirchengemeinde fest (Anlage 3).

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 12.06.2013 teilte das Jugendamt diesen Sachverhalt mit und verwies auf das für den 20. Juni terminierte Vermittlungsgespräch bei Referat IV zwischen Jugendamt und Träger, um auch auf Bitte des Trägers hin „die Möglichkeiten für Änderungen an der Planung auszutarieren“ (Schreiben der Trägervertretung vom 22.05.2013).

Dem in der Ausschusssitzung anwesenden Architekten wurde auf seinen Wunsch hin die Möglichkeit eingeräumt, sich am 18.06.2013 in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses zu den fachlichen Fragestellungen, die sich aus den gegenteiligen Darstellungen des Architekten vom 06.03.2013 und der fachlichen Stellungnahme von Amt 24 ergeben hatten, zu äußern.

Im Ergebnis konnten trotz dieses Vortrages auch unter den anwesenden Mitgliedern im Bauausschuss die Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nicht ausgeräumt werden, so dass die Verwaltung beauftragt wurde, zu prüfen, inwieweit sich eine Zustimmung des Stadtrates trotz fehlender Wirtschaftlichkeit auf die Bewilligung der staatlichen Förderung auswirkt, insbesondere, ob in einem solchen Fall die Regierung der Maßnahme überhaupt zustimmt, ob staatlicherseits Regressansprüche zu befürchten sind, inwieweit eine Übernahme der Überhangkosten durch die Firma Rehau förderschädlich ist und inwieweit die Stadt rückzahlungspflichtig wäre, wenn der Träger nachträglich Fördermittel durch Dritte erhalten würde bzw. dem Träger ein geldwerter Vorteil dadurch entsteht, dass ein Dritter Kosten für Baumaterialien übernommen hat (Anlage 4).

Auswirkungen auf die staatliche Förderung

Laut Antwortschreiben der Regierung vom 01.07.2013 (Anlage 5) würden der Stadt weder Regressansprüche seitens des Freistaates Bayern drohen, noch hätte die Übernahme der Überhangkosten durch die Firma Rehau negative Auswirkungen auf die Förderung zur Folge.

Die Regierung stellt in dem Schreiben klar, dass die Stadt Erlangen in eigener Zuständigkeit auch über die Wirtschaftlichkeit und Funktionalität einer Baumaßnahme entscheidet und sie davon ausgeht, dass bei Vorlage des Förderantrags Konsens zwischen Kommune und dem Träger besteht, insbesondere über die Kosten und deren Finanzierung. Die Regierung weist in dem Schreiben auch darauf hin, dass für eine Maßnahme, die nicht wirtschaftlich ist, im Umkehrschluss die Vorlage eines Förderantrages keinen Sinn macht.

Zur Rückzahlungsverpflichtung im Hinblick auf eine finanzielle Unterstützung/Entlastung durch Dritte äußert sich die Regierung mangels weiterer Informationen nur pauschal. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der Stadt Einnahmeverluste bei der staatlichen Förderung entstehen, die derzeit aber nicht bezifferbar sind, da der Träger nur insofern konkrete Angaben machen kann, als dass die Baumaterialien durch eine Baufirma finanziert werden könnten und dadurch die Bausumme erheblich reduziert würde. Eine Zusicherung über diese Art der Förderung könne nach Aussage des Architekten erst nach Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt werden. Insofern ist die Darstellung des Architekten im Hinblick auf die Reduzierung der Bausumme auch nicht zu Gunsten des Trägers verwertbar.

Vermittlungsgespräch am 20.06.2013

Der gemeinsame Gesprächstermin am 20.06.2013 bei Ref. IV zwischen Jugendamt und Trägervertretung/Architekt konnte nicht zur Auflösung des Dissenses bzgl. einer wirtschaftlichen Planung beitragen. Auf den Vorschlag seitens des Amtes 24, den Grundrissplan konsensfähig zu ändern, ging der Träger nicht ein, sondern erklärte nach trägerinterner Beratung, dass sie definitiv an den bisher eingereichten Plänen festhalten werden. Allenfalls geringfügige Verschiebungen der Innenwände könne sich der Träger vorstellen. Änderungen an der Grundrissplanung schloss der Träger definitiv aus.

Damit ist auch keine Kompromisslösung mehr möglich. Die Vorgaben des Protokollvermerks aus der JHA-Sitzung vom 07.03.2013 sind damit eindeutig nicht erfüllt. Der Träger nimmt dies wissentlich in Kauf. Dort wurde eine gründliche Überplanung seitens des Bau- und Betriebsträgers als Grundlage für eine neue Entscheidung gefordert. Da bei fehlender Umplanung die Baumaßnahme nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht anders beurteilt werden kann als bisher, kann seitens der Verwaltung in der Konsequenz nur vorgeschlagen werden, den Antrag auf Förderung abzulehnen.

Umsetzung der fachlichen Empfehlungen des Jugendamtes für den Betrieb

Die Trägervertreterin legt in ihrer Stellungnahme vom 08.07.2013 (Anlage 6) dar, welche fachlichen Empfehlungen im Einzelnen umgesetzt wurden. Es handelt sich bei den Maßnahmen um Anforderungen, die für den Betrieb einer Einrichtung sinnvoll und notwendig sind und standardmä-

ßig auch von anderen Trägern beachtet werden.

Bezüglich des Lagerraums wurde aus Gründen der Funktionalität lediglich empfohlen, den Lager- und Personalraum zu tauschen und den Flur mit einer Tür abzutrennen, so dass die Kinderkrippe eine in sich geschlossene Einheit bilden kann und damit dem Wunsch des Trägers, diese als eigenständige Einrichtung zu betreiben, auch entspricht. Dass der Lagerraum nur durch den Flur erschlossen werden darf, ist nicht aktenkundig belegt.

Ingesamt als weiterhin mangelhaft stellt sich trotz aller bisherigen Empfehlungen die gesamte Erschließungssituation (lange Wege, schwierige Orientierung) des Gebäudes dar. Anders als die Trägervertreterin in ihrer Stellungnahme darstellt, muss eine gute funktionale Planung eine wirtschaftliche Bauweise mit kompaktem Baukörper und kurzen und übersichtlichen Erschließungswegen nicht grundsätzlich ausschließen. Insofern wird auf die vielen Krippenbauten verwiesen, die in den letzten Jahren in Erlangen entstanden sind. Eine Überarbeitung der Planung wäre diesbezüglich dringend geboten.

Bezüglich der Außenanlagen wurde der Träger im Abstimmungsgespräch am 13.12.2012 gebeten, eine Außenspielfläche von 290 qm für die bestehende und die neu geplante Kinderkrippe nachzuweisen. Werden Außenspielflächen teilweise ausschließlich für Krippenkinder, teilweise zusammen mit Kindergartenkindern genutzt, so ist dies im Konzept darzulegen. Der Träger wurde darauf hingewiesen, dass in diesem Fall die Sicherheitsanforderungen für Krippenkinder auf das gemeinsam genutzte Außengelände anzuwenden sind. Hierzu äußert sich der Träger weder in der Stellungnahme, noch wurde bisher ein entsprechendes Konzept für die Nutzung des Außenspielgeländes vorgelegt.

Baufachliche Fragen

Allein die pauschale Kosteneinsparung bei der Kostengruppe 300 (Baukonstruktion) um 5%, die sich laut Aussage des Architekten aufgrund des Ausschreibungszeitpunktes im Herbst ergibt, und die Reduzierung der Kosten für die Heizung um 20.000 € erhöht nicht die Wirtschaftlichkeit, wie die fortgeschriebene baufachliche Stellungnahme von Amt 24 (Anlage 8) aufzeigt. Für eine Erhöhung der Platzzahl von 12 auf 14 Plätze, wie vom Träger vorgeschlagen, reicht die vorhandene Kindnutzfläche nicht aus.

Als Anlage 7 beigefügt ist ein Schreiben von Sentinel Haus Institut GmbH vom 08.07.2013 mit dem Hinweis auf die emissionsfreie Bauweise. Die dort gemachten allgemein anerkannten Qualitätskriterien, die im Übrigen seitens des Amtes 24 nie bezweifelt wurden, sind nicht Anlass für die negative Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit. Grundsätzlich ist in jedem öffentlichen Gebäude, insbesondere in Gebäuden, in denen sich Kleinkinder aufhalten, eine schadstoffarme Bauweise unabdingbar.

Die baufachliche Beurteilung durch Amt 24 wurde sowohl vom örtlichen Rechnungsprüfungsamt als auch seitens der Regierung geteilt. Insbesondere wendet sich die Regierung ausdrücklich gegen die Behauptung des Architekten im Schreiben vom 06.03.2013 (Anlage 2, Seite 2), in dem es heißt, „Die Regierung von Mittelfranken befürworte vor allem auch den in den Antragsformularen beschriebenen städtebaulichen Ansatz“ und stellt klar, dass in den Beratungsgesprächen vor Ort aus baufachlicher Sicht neben der Wirtschaftlichkeit und der Funktionalität des Vorhabens gerade auch der städtebauliche Ansatz stark kritisiert wurde.

FAZIT

Da der Aufforderung des Jugendhilfeausschusses zur gründlichen Umplanung nicht Rechnung getragen wurde und alle Vermittlungsversuche gescheitert sind, kann die Baumaßnahme daher nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht anders beurteilt werden kann als bisher, so dass seitens der Verwaltung in der Konsequenz nur vorgeschlagen werden, den Antrag auf Förderung abzulehnen.

Für den Fall, dass der Stadtrat dennoch zu dem Ergebnis gelangt, der Maßnahme trotz aller Bedenken zuzustimmen, kann die Stadt den Antrag auf staatliche Förderung lt. Schreiben der Regie-

zung (Anlage 5, Ziffer 1) nur unter Hinweis auf die fehlende Wirtschaftlichkeit stellen.

Soweit dies dazu führen sollte, dass dadurch eine staatliche Förderung abgelehnt würde, bedeutet dies, dass entweder der Träger selbst, die Firma Rehau oder die Stadt diesen Anteil übernimmt. Es handelt sich hierbei um einen Betrag in Höhe von 71 % der zuwendungsfähigen Kosten (Größenordnung bei diesem Bauprojekt in Höhe von rund 300.000 €).

Eine weitergehende freiwillige Förderung ist in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Unterhalt und den laufenden Betrieb.

1. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. **JHA v. 07.03.2013: Beschlussvorlage und Protokollvermerk**
2. **Stellungnahme des Architekturbüros vom 06.03.2013**
3. **Stellungnahme der Kirchenverwaltung St. Kunigund vom 22.03.2013**
4. **Anfrage an die Regierung von Mittelfranken vom 21.06.2013 zur staatlichen Förderung**
5. **Antwortschreiben der Regierung zur Anfrage**
6. **Stellungnahme der Trägervertretung vom 08.07.2013 zur Umsetzung der fachlichen Empfehlungen des Jugendamtes**
7. **Schreiben des Architekturbüros bzw. des Instituts „Sentinel“ zu den Anforderungen „emissionsarmes Bauen“**
8. **Baufachliche Stellungnahmen von Amt 24 in der fortgeschriebenen Fassung (einschließlich Planübersicht) und vom RPA**

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Bezuschussung der Bau und Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsförderung 2008 – 2013“ (Anmerkung: Sonderprogramm wurde bis 2014 verlängert)
- jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach dem BayKiBiG für Erlanger Kinder ab Inbetriebnahme
- Bezuschussung von zwei neuen Personalräumen in der bereits bestehenden Kindertagesstätte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Kirchengemeinde St. Kunigund betreibt am Holzschuherring 40 in Eltersdorf eine Kindertageseinrichtung mit insgesamt 174 Plätzen, hinzu kommen 22 Plätze in unmittelbarer Nachbarschaft.

Chronologischer Ausbau seit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuung 2008 -2013“

Im Jahr 2009 hat die Kirchengemeinde St. Kunigund in der bestehenden Kindertagesstätte eine Kindergartengruppe reduziert und in eine Kinderkrippe mit 12 öffentlichen Plätzen - bezuschusst nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuung 2008 -2013“ - umgewandelt.

Darüber hinaus möchte der Träger eine weitere Krippengruppe für Mitarbeiterkinder der Firma Rehau schaffen. Dieses Projekt wurde Anfang 2011 in die Priorisierungsliste aufgenommen. Um dem Anliegen der Firma Rehau möglichst rasch nachzukommen, hat der Träger im April 2011 fünf neue Krippenplätze für Mitarbeiter der Firma Rehau in Betrieb genommen. Dazu wurde ein bestehender Personalraum in einen Krippenraum umgewandelt und dafür ein provisorischer Personalraum im Nebengebäude errichtet. Diese Umwidmung der Räume wurde ohne öffentliche Investitionskostenförderung realisiert; der laufende Betrieb wird von der Stadt Erlangen und dem Freistaat Bayern bezuschusst.

Umsetzung der Priorisierungsliste zur Schaffung von 12 betrieblichen Plätzen

Parallel zur kurzfristigen Inbetriebnahme der fünf Plätze fanden seit Anfang 2011 Gespräche wegen der neuen Krippengruppe statt. Die fünf betrieblichen Plätze sollen weiter bestehen bleiben. Der Träger hat in diesem Zusammenhang angekündigt, zwei neue Personalräume im geplanten Anbau schaffen zu wollen und den wegen der fünf Krippenplätze ausgelagerten Personalraum wieder einer anderen Nutzung zuzuführen.

Die neu zu schaffenden Personalräume sind nach Art. 27 BayKiBiG bezuschussungsfähig, die Kosten liegen jedoch unterhalb der Bagatellgrenze, so dass die Stadt keine Förderung nach FAG erhält.

Planungsprozess

Nach etlichen Begehungen und mehreren Beratungsgesprächen zwischen Träger, Jugendamt, Gebäudemanagement und Bauaufsicht reichte der Träger 2011 erste Planungen ein. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass bei der geplanten Maßnahme weder Funktionalität noch Wirtschaftlichkeit gegeben waren.

In einer Besprechung am 01.02.2012 mit Vertreter/innen von St. Kunigund, der Firma Rehau und Vertretern der Stadt Erlangen wurde fest gehalten, dass die Planungen überarbeitet werden müssen, um die Kosten zu senken.

Bei einem Ortstermin am 28.06.2012 wurde durch einen Architekten der Erzdiözese Bamberg und einem Vertreter der Bauabteilung der Regierung von Mittelfranken bestätigt, dass eine Neuplanung notwendig ist.

Am 23.01.2013 hat der Träger die Antragsunterlagen beim Jugendamt und bei Bauaufsichtsamt den Bauantrag eingereicht.

Die neu eingereichten Pläne sehen im Erdgeschoss 12 Krippenplätze und im 1. Obergeschoss

eine Heilpädagogische Tagesstätte vor. Letztere ist nicht Gegenstand der Beschlussfassung, da eine Heilpädagogische Tagesstätte als eine Einrichtung der Hilfe zur Erziehung nicht unter das BayKiBiG fällt.

Finanzierung

Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme setzt sich zusammen aus einem staatlichen Anteil, einem städtischen Anteil und einen Trägeranteil. Laut Aussage des Trägers wird der Eigenanteil des Trägers von der Firma Rehau voll übernommen.

Fachliche Bewertung

Das Raumprogramm für die Krippe wird eingehalten. Die empfohlene organisatorische Einheit für Gruppen-, Ruhe- und Sanitärraum in der Krippe wird umgesetzt, an der Form des Baukörpers mit hohem Verkehrsflächenanteil und einem hohen Außenwandanteil wurde festgehalten. Vonseiten der Bauaufsicht ist das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig. Das Brandschutzkonzept für den Bestand und den Neubau wird derzeit geprüft.

Problematisch sind nach wie vor die Entwurfsqualität des Baukörpers, die sehr hohen Kosten und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme. Gegenüber der ersten Planung von 2011 sind die Platzkosten noch einmal gestiegen.

Die vollständige, ausführliche baufachliche Stellungnahme liegt als Anlage bei.

FAZIT:

Aus wirtschaftlichen und baufachlichen Gründen ist die Maßnahme höchst bedenklich. Sie entspricht nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Wegen dieser Bedenken ist eine Interessensabwägung im Hinblick auf den notwendigen Krippenausbau vorzunehmen. Bei dieser Abwägung ist insbesondere das hier vorliegende und gewünschte Engagement der Firma Rehau zu würdigen. Dieses Engagement führt u. a. auch dazu, dass sich der städtische Anteil deutlich reduziert.

Um das Kostenrisiko für die Stadt Erlangen hinsichtlich Folgekosten zu begrenzen, wird für die Zukunft jegliche freiwillige weiter gehende Förderung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Unterhalt sowie für den laufenden Betrieb.

Kosten

Nachrichtlich zur folgenden Aufstellung:

die Baukosten für die heilpädagogische Tagesstätte liegen bei 349.926,- Euro. Diese Kosten werden über Tagessätze, die die belegenden Jugendämter zu tragen haben, refinanziert. Die Regelungen des BayKiBiG finden hier keine Anwendung, so dass es sich bei den Kosten in der Aufstellung ausschließlich um Kosten handelt, die durch den Krippenneubau veranlasst sind.

Gesamtkosten der Krippe ohne Baukosten HPT laut Aufstellung vom 17.01.2013 (ohne Treppenhaus und ohne Kosten Heilpädagogische Tagesstätte)	KG 200 - 700	578.743,- €
Davon:		
Baukosten, die gefördert werden	KG 300, 400, 500, 700	469.613,- €
Ausstattungskosten	KG 600	15.025,- €
Personalräume: Baukosten, die anteilig gefördert werden	KG 300, 400, 500, 700	94.105,- €
Die Finanzierung verteilt sich voraussichtlich wie folgt:		
Staatl. Anteil Bau + Ausstattung	304.505,- + 15.000,- €	319.505,- €

Städt. Anteil für 12 betriebliche Krippenplätze (10%) und anteilige Förderung Personalräume (2/3)	16.511,- + 62.737,- €	79.248,- €
	Zwischensumme: Gesamtanteil öffentliche Förderung	398.753,- €
	Anteil Träger	179.990,- €
Gesamtkosten		578.743,- €

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ausgaben:		
<u>Investitionskosten:</u>		
Krippe Bau staatl. Anteil	304.505,- €	bei IPNr.: 365D.880
städt.. Anteil	16.511,- €	
städt. Anteil Personalräume:	62.737,- €	
Krippe Ausstattung (staatl. Förderung)	15.000,- €	
Summe Investitionskosten/Ausstattung:	398.753,- €	
<u>Betriebskosten:</u>		
Jährlich (ab 2014)	85.000,- €	Bei Sachkonto 530101
<u>Korrespondierende Einnahmen:</u>		
Staatliche Investitionskostenförderung für Bau und Ausstattung	319.505,- €	Bei IPNr.: 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung (jährlich ab 2014)	42.500,- €	Bei Sachkonto 414101

Haushaltsmittel

- x für Investitionskostenbezuschung sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
- x für Betriebskostenbezuschung sind nicht vorhanden, für die Jahre 2014 ff. erfolgt eine entsprechende Nachmeldung der Verwaltung

Anlagen:

1. Baufachliche Stellungnahme vom 05.02.2013: Zuschussantrag Kinderkrippe St. Kunigund, Stand 23.01.13
2. Planskizze Neubau
3. Stellungnahme Rechnungsprüfungsamt

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 07.03.2013

Protokollvermerk:

Es besteht partei- und trägerübergreifend der einhellige Wunsch, die 12 Krippenplätze zu schaffen. Dennoch wird die Begutachtung einstimmig abgelehnt.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach einer gründlichen Überplanung seitens des Bau- und Betriebsträgers die Vorlage in einer der nächsten Sitzungen des JHA neuerlich zur Entscheidung vorzulegen.

Frau StRin Rossiter sowie Herr Tonke sprechen die dringende Empfehlung aus, dass bei einem Krippenbauprojekt unbedingt von Anfang an mit allen zuständigen städtischen Stellen eng und konstruktiv zusammenzuarbeiten ist.

Frau BMin Aßmus stellt klar, dass die Ablehnung der Begutachtung keinesfalls als Affront gegen die Kath. Kirchengemeinde St. Kunigund in Erlangen-Eltersdorf gewertet werden soll. Durch die Geltungsdauerverlängerung der Krippenförderrichtlinie wurde der Zeitdruck „gelockert“, so dass die Umsetzung des Bauvorhabens (nach einer Überplanung) auch bei einer späteren Beschlussfassung noch möglich ist.

Ergebnis/Beschluss:

- 1) Der Bedarf von 12 neuen Krippenplätzen in der Katholischen Kindertagesstätte St. Kunigund, Holzschuherring 40 in 91058 Erlangen-Eltersdorf wird anerkannt.
- 2) Die Katholische Filialkirchenstiftung St. Kunigund erhält als Bau- und Betriebsträger für 12 Krippenplätze einen Zuschuss zu den Bau- und Investitionskosten nach der Krippenförderrichtlinie.
- 3) Der Träger erhält ab Inbetriebnahme eine Betriebskostenförderung für die Erlanger Kinder.
- 4) Die Katholische Filialkirchenstiftung St. Kunigund erhält einen Zuschuss nach Art. 27 BayKiBiG zur Schaffung von zwei Personalräumen in der bestehenden Kindertageseinrichtung.
- 5) Eine weiter gehende freiwillige Förderung wird ausgeschlossen.

mit 0 gegen 15 Stimmen = abgelehnt

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

FORMAT4IER ARCHITEKTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN GMBH
SCHLEMMERWIESEN 9, 96123 LITZENDORF/PÖDELDFORF

Kath. Filialkirchenstiftung St. Kunigund
z.H. Herrn Pfarrer Pflaum
Holzschuherring 40

91058 Erlangen

DATUM
06.03.2013

Betreff: Stellungnahme zum Zuschussantrag Kinderkrippe St. Kunigund

Sehr geehrter Herr Pfarrer Pflaum, sehr geehrte Frau Mosler-Stöhr,

die uns gestern übermittelte Stellungnahme des Amtes 24 der Stadt Erlangen kann von uns nicht unkommentiert bleiben. Erneut hat man uns leider keine Möglichkeit gegeben im Vorfeld der Stellungnahme auftauchende Fragen zu beantworten, obwohl wir mehrmals sowohl beim Treffen am 13.12.2012 mit den Mitarbeitern des Jugendamtes der Stadt Erlangen als auch bei Abgabe der Unterlagen bei Unklarheiten darum gebeten hatten, kontaktiert zu werden. Bereits beim Treffen am 13.12.2012 wurde uns zugesichert, dass das Amt 24 richtungweisend Stellung nimmt, ob eine positive Betrachtung der geänderten Planunterlagen in Aussicht gestellt werden kann, damit nicht wieder ein Förderantrag gestellt wird, der dann als unwirtschaftlich abgelehnt wird. Bis zu der gestern eingegangenen Stellungnahme (3 Tage vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses) bekamen wir keine Resonanz; im Gegenteil, nach mehreren Rückfragen durch den Träger wurden wir zu allem Überduss noch aufgefordert die kompletten Antragsunterlagen einzureichen, ohne jegliche richtungweisende Stellungnahme. Wir sind seit 20 Jahren mit öffentlichen Bauvorhaben vertraut, eine solche Vorgehensweise sind wir nicht gewohnt und sie ist für uns nicht nachvollziehbar. Es werden anscheinend sämtliche Übereinkünfte zwischen Ordinariat Bamberg, Kirchenverwaltung, Regierung von Mittelfranken und dem Jugendamt ignoriert. Lassen Sie uns im Einzelnen auf die verschiedenen Punkte der Stellungnahme eingehen:

Entwurfsplanung:

Beim Treffen am 28.06.2012 wurde folgende Vorgehensweise festgelegt. Wir Architekten sollten prüfen, ob

- a) die benötigten Räumlichkeiten in den bestehenden Baukörper St. Kunigund untergebracht werden können
- b) ein kompakterer Neubau an einer anderen Stelle Sinn macht oder
- c) durch den Abbruch weiterer Garagen das empfohlene Raumprogramm für eine erdgeschossige Kinderkrippe erfüllt werden kann.

Nach mehrwöchiger intensiver Prüfung und nach Rücksprache mit dem Träger und dem Ordinariat Bamberg wurden die Möglichkeiten a und b für nicht durchführbar beschieden. Der Träger entschloss sich an dem einzig möglichen Standort für St. Kunigund festzuhalten und zwei weitere Garagen abzubauen. Zeitgleich entstand der Wunsch und auch die Notwendigkeit unter Umständen eine seit Jahren ausgesiedelte heilpädagogische Tagesstättengruppe in den Gebäudebestand zu integrieren. Dadurch entstand für die Architekten die Anforderung das Raumprogramm der Kinderkrippe als auch das der heilpädagogischen Tagesstätte in einem Neubau zusammenzufassen. Hierzu müssen natürlich Kompromisse eingegangen werden. Trotzdem ist es gelungen beide Raumprogramme zu erfüllen und die Räume sinnvoll anzuordnen.

„...Es wäre problemlos möglich gewesen, z.B. auf den Hof zu verzichten und den Gruppenraum direkt am Verbindungsflur anzuordnen, um einen kompakteren Baukörper zu erzielen...“

Wird auf den Hof verzichtet, ist es nicht mehr möglich die Verkehrswege und den Garderobenbereich der Krippe zu belichten. Sowohl der Träger als auch die Kirchenverwaltung wünschten die Anbausituation an die bestehende Garagenzeile, um den Neubau fließend zu integrieren und dem bestehenden Krippengruppenraum so wenig Belichtung wie nötig zu nehmen. Gerade die Belichtungsmöglichkeiten auf der Südseite bieten durch Ihre hochwertige Verglasung im Winter die Möglichkeit solaren Zugewinns, welcher bei der Beurteilung völlig unbewertet bleibt, genauso wie vorgeschriebene Mindestbelichtungsflächen. Ein kompakter Baukörper ließe sich mit den an das Gebäude gestellten Anforderungen sicherlich auf „grüner Wiese“ verwirklichen, nicht aber auf dem zur Verfügung stehenden Geländezuschnitt von St. Kunigund. Dies haben wir immer wieder bekräftigt und sowohl die Architekten der Fa. Rehau als auch die Architekten des Ordinariats Bamberg befürworteten die vorgelegte Planung. Die Regierung von Mittelfranken befürwortete vor allem auch den in den Antragsformularen beschriebenen städtebaulichen Ansatz. Die diskutierte kompaktere Bauweise brächte übrigens bei ca. 550m² Außenwandfläche gerade mal eine Einsparung von ca. 100m² Außenwandfläche, also weniger als 1/5 Außenwandfläche und das bei einem U-Wert von 0,14 W/m²K in Holzständerbauweise. Dafür auf notwendige Belichtung und solaren Zugewinn zu verzichten ist sinnlos und dies könnte jederzeit auch in einem energetischen Konzept dokumentiert werden.

„...ein zusätzliches Treppenhaus... Diese Planung ist unausgegoren...die Erschließung wurde einfach angefügt, ohne die ursprüngliche Planung zu überdenken...“

Das neu geplante Treppenhaus wird den alten und maroden Treppenaufgang zum Kindergarten ersetzen und um einen Aufzug erweitern. Diese Planung wurde nicht einfach angefügt, sondern als logische Konsequenz aus der Erschließung der HPT im Obergeschoss des Neubaus entworfen. Ein zwischen Altbau und Neubau angeordnetes Treppenhaus wurde in einem der vergangenen Besprechungsterminen vorgeschlagen aber verworfen, da hierfür an den Gebäudeachsen kein Platz besteht. Die Räumlichkeiten in denen ein Treppenhaus möglich gewesen wäre, sind im Erdgeschoss auf Dauer für eine Krippengruppe mit 5 Kindern vorgesehen.

„...wenn der nur 1,40m schmale, lange und über Oberlichter schlecht belichtete Haupteingangsflur im OG auf der Südseite des Baukörpers angeordnet wäre, könnte...“

Der Flur ist mit einer Breite von 1,50m eingeplant (siehe Eingabeplan OG) und entspricht so der Barrierefreiheit für Tagesstätten gem. BayBO § 48 Absatz 4. Die Eingangsrampe (Haupteingang der HPT) ist mit einer Steigung von 6% eingezeichnet und gemäß BayBO barrierefrei. Wir möchten dazu anmerken, dass es sich hier um die Eingabeplanung handelt. Die Rampe im Gebäudeinneren stellt lediglich eine Verbindung zum Altbau dar, welche durch Mitarbeiter genutzt werden kann. Sie ist weder als Rettungsweg noch zur Benutzung durch behinderte Kinder und Erwachsene gedacht.

Den Flur an die Südseite zu legen, würde bedeuten, dass sämtliche Räume der HPT-Nutzung im Norden und Nordosten angelegt wären und deren Belichtung dementsprechend unzureichend wäre. Wiederum wäre der solare Zugewinn nicht verfügbar, somit wäre eine Anordnung des Flures auf der Südseite nicht zweckmäßig. Die Anordnung aller genutzten Räume zum Innenhof der Gesamtbebauung sehen wir als die optimale Lösung der Raumaufteilung. Für den auf der Nordseite befindlichen Flur ist es ausreichend ihn so zu belichten, dass eine Begehbarkeit bei Tageslicht ohne zusätzliche Lichtquelle möglich ist. Dies erfüllen die Oberlichter ausreichend.

Die gesamte Planung wurde mehrfach mit dem für zuständigen Mitarbeiter der Regierung von Mittelfranken besprochen, gewünschte Änderungen wurden umgesetzt.

Kinderkrippe im EG

„...Personalraum und Küche sind schlecht belichtet, im Waschraum ist gar kein Fenster eingeplant...“

Gemäß BayBo § 45 Abs. 2 ist für Aufenthaltsräume die Fenstergröße von 1/8 der Nettogrundfläche vorgeschrieben. Diese Flächen halten wir nachweislich ein.

Aus unserer Sicht ist die Belichtung mehr als ausreichend. Im Grundriss wurde lediglich das Fenster im Waschraum vergessen einzutragen. In der Ostansicht sind alle Öffnungen ersichtlich. Hier wäre eine telefonische Nachfrage bei uns sicherlich hilfreich gewesen.

Der Gruppenraum der Kinderkrippe hat große Fensterelemente mit Türöffnungen zum Innenhof (siehe Ansichten). Im Grundriss einer Eingabeplanung werden keine Öffnungsrichtungen von Fensterelementen eingetragen.

Außenanlagen:

Bezüglich abgegrenzten Spielflächen für die Krippenkinder verweisen wir auf die unzähligen Gespräche zwischen Frau Mosler-Stöhr und dem Jugendamt. Es ist unverständlich, warum dieser Punkt erneut bemängelt wird. Wir verweisen auf die Stellungnahme von Frau Mosler-Stöhr. Kosten für Stellplätze wurden nicht angesetzt, da bereits ausreichend geeignete und bereits gepflasterte Flächen zur Verfügung stehen. Hier wird auf den Stellplatznachweis und die geführten Gespräche im Vorfeld mit der Bauaufsicht verwiesen.

Baukonstruktion:

„...die vorgesehene Holzbauweise mit teilweiser Holzfaserdämmung dürfte kostenerhöhend wirken. Laut Erläuterungsbericht ... an alle neuen Fenster neue Raffstores eingebaut werden. Dies ist zumindest auf der Nordseite überflüssig.“

Ausschreibungsergebnisse aus dem letzten Jahr belegen, dass die Holzständerbauweise in den meisten Fällen mittlerweile kostengleich mit der Massivbauweise einhergeht, sofern als Voraussetzung von gleichen erzielbaren U-Werten der Wandkonstruktion ausgegangen wird. Die Holzbauweise punktet nach unserer Erfahrung vor allem mit den Ausbaugewerken, da die Rohinstallation Heizung, Sanitär und Elektro in der entsprechenden Installationsebenen kosteneffizienter und schneller als im Massivbau durchgeführt werden kann. Holzfaserdämmungen kommen in der Wandkonstruktion als Putzträgerplatten zum Einsatz und diese Wandkonstruktion ist seit Jahrzehnten erprobt. In den Ausbaugewerken haben wir Holzfaserplatten als Dämmung unter den Estrichen vorgesehen, da die Krippenkinder bekanntlich viel auf dem Boden herumkriechen und handelsübliches Styropor aufgrund seines Ausgasungsverhaltens im offenen Randfugenbereich hierfür ungeeignet erscheint. Entsprechend durchgeführte Messungen in der Vergangenheit vor allem in Bezug auf VOC-Belastungen geben uns Recht. Experten arbeiten bereits an einer DIN-Norm für Raumlufthygiene. Entsprechende Messungen werden in nächster Zeit bindend. Selbstverständlich können die Raffstores auf der Nordseite entfallen, der Grund sie in die Kosten mit aufzunehmen war einzig und allein die Fortführung der bestehenden Fassadenarchitektur des Bestandsgebäudes von St. Kunigund

Haustechnik:

„...Die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Heizung ist zweifelhaft. Der hohen Investition steht wegen des relativ kleinen Gebäudes (Heizlast 14kW) nur ein eingeschränktes Energieeinsparpotenzial gegenüber. Sinnvoller wäre die marode Heizung im Bestand zu erneuern und anteilig zu fördern. Alternativ könnte eine konventionelle Heizung eingeplant werden...“

Das marode Heizsystem im Moment zu erneuern ist für St. Kunigund unmöglich, da sich St. Kunigund im Umbruch befindet und nicht klar ist, welche Gebäudeteile in Zukunft abgerissen werden, ob und wann ein geplantes Seniorenwohnheim verwirklicht wird und ob aus dem Pfarrbüro zukünftig ein Pfarrheim werden wird. Über all diese Dinge wird in den nächsten Jahren entschieden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann aber unter keinen Umständen ein Heizsystem dimensioniert werden, welches eventuell allen Anforderungen der nächsten Jahre gerecht wird. Hier jetzt zu investieren wäre eine komplette Fehlinvestition. Aus Sicht unserer Energieberater und unserer Heizungsbauingenieure wurden verschiedenen Szenarien im Zuge unseres Energiekonzeptes überprüft. Sämtliche überprüfte Varianten hier aufzuzeigen ginge zu weit. Gern erläutern wir unsere Berechnungen nach Bedarf im Detail.

Raumprogramm, Flächen:

Die im letzten Jahr vorgelegte Planung und die jetzt vorliegende Planung entsteht an der einzig verfügbaren Fläche, welche für den Anbau einer Krippe Sinn macht. Dies ist nicht allein unsere Meinung sondern wurde zum Gegenstand vieler Diskussionen mit den Mitgliedern der Kirchenverwaltung, den Architekten von Fa. Rehau und den Architekten vom Ordinariat Bamberg. Aus der Sicht aller Beteiligten stellt die jetzt eingereichte Planung, unter Berücksichtigung aller objektspezifischer Umstände, eine akzeptable und durchführbare Lösung. Aufgrund der Standortfrage, dem Übergang zu den bestehenden Räumlichkeiten, der zeitgleichen Planung einer HPT im Obergeschoss und dem aus Sicht aller Beteiligten notwendigen separaten Eingang mussten Kompromisse in der Grundrissgestaltung eingegangen werden. Die Grundfläche der Räume und der Bezug der Räume zueinander entsprechen den Empfehlungen der Stadt Erlangen, jedoch ergibt sich aufgrund der eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten ein höherer Verkehrsweganteil. Diesem Kompromiss sollte zugestimmt werden, genauso wie im Gegenzug die Kirchenverwaltung St. Kunigund dem Abbruch weiterer Bestandsgebäude zugestimmt hat, um die

Empfehlungen zu realisieren. Einen um 4% (!) erhöhten Verkehrsflächenanteil halten wir in diesem Zusammenhang für mehr als akzeptabel.

Angemessenheit der Kosten:

Im Jahr 2012 wurden in unserer ARGE und in unserem Partnerbüro zwölf vergleichbare Kinderkrippen auf unterschiedlichste Art bearbeitet. Die Kosten pro Kind betragen bei 9 vergleichbaren Objekten zwischen 38.500 und 42.300 € brutto pro Kind. Drei Krippen waren günstiger, bei den Krippen handelt es sich lediglich um Erweiterungsbauten bestehender Kindergärten. Weiterhin zeigen unsere Beobachtungen aus den letzten zwei Jahren, dass der Baukostenindex, abhängig von den jeweiligen Gewerken sich um ca. 10-20% erhöht hat. Das heißt, dass wenn die Krippe vor zwei Jahren realisiert worden wäre, mit einer konjunkturabhängigen Einsparung von ca. 6.000 € pro Kind hätte gebaut werden können. Etliche Ausschreibungen im öffentlichen Bereich sind in den letzten zwei Jahren aufgrund der stark erhöhten Preise in der Bauwirtschaft aufgehoben worden. Es wäre unverantwortlich diese Entwicklung außer Betracht zu lassen und mit veralterten Baukosten zu rechnen. Es ist uns völlig unklar, mit welchen Vergleichsobjekten wir in diesem speziellen Fall verglichen werden und ob die genannten üblichen Platzkosten von 30.000-34.000 € Netto- oder Bruttokosten sind.

Bei der Besprechung am 13.12. im Rathaus wurde unsere Kostenschätzung mit Pro-Platz-Kosten von ca. 39.000€ vorgelegt. Auf Wunsch von Frau Roth sollten dann die fest eingebauten Ausstattungsgegenstände und die künstlerische Wandgestaltung in die KG 300 (Baukonstruktion) eingearbeitet werden und nicht wie bisher angenommen in die KG 600. Dadurch erhöht sich die Pro-Kopf-Kosten auf ca. 41.000€. Bei rechteckigen, demontierbaren Spielebenen wird die Zuordnung zur Kostengruppe 600 von Amt zu Amt verschieden differenziert.

Positiv muss bewertet werden, dass durch die Verlängerung der Krippenförderrichtlinie die Ausbaugewerke beispielsweise nun auch in den Spätherbst verlegt werden können, dies bringt aus unserer Erfahrung eine Kostenersparung von ca. 5%, auch dies würde bedeuten, dass die Kostenschätzung nach unten korrigiert werden kann.

Unterhalt, Betrieb:

Aufgrund der hochenergetischen Bauweise sowie der geplanten Wärmepumpe sind keine erhöhten Betriebskosten zu erwarten, im Gegenteil, die Energiekosten werden deutlich niedriger ausfallen als bei vergleichbaren Objekten.

Bautechnische Beurteilung:

Wer von einer fragwürdigen Entwurfsqualität spricht, hat die Problematik St. Kunigund nicht verstanden. Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann an dem angesetzten Energiebedarf abgelesen werden. Auch hier geben uns die simulierten Berechnungen aus dem Energiekonzept Recht, welches im Zuge der Werkplanung detailliert ausgearbeitet wird.

FAZIT:

Viele angesprochene Kritikpunkte hätten vor Verfassung der Stellungnahme des Amtes 24 geklärt werden können, über vieles kann sicherlich diskutiert werden und ist bereits diskutiert worden. Persönlich sind wir enttäuscht, dass ein Dialog nicht wie gewohnt möglich war.

Mit freundlichem Gruß

Dieter Nitsche

- Diplom Ingenieur (FH) Architekt
- Diplom-Sachverständiger (DIA)
- für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, für Mieten und Pachten
- freier Sachverständiger für Schäden an Gebäuden
- BAFA eingetragener Vor-Ort-Energieberater

Katholische Fialkirchenstiftung
St. Kunigund

91058 Erlangen-Eltersdorf
 Holzschuherring 40
 Telefon 09131 / 60 18 11
 Telefax 09131 / 60 40 27
 Email: pfarrbuero@st-kunigund.de
 Internet: www.st-kunigund.de

Erlangen, den 22.03.2013

M, 44.
 K/24 23.4.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Balleis,
 sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Aßmus,
 sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Preuß,
 sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

seit mehr als zwei Jahren plant die Gemeinde St. Kunigund den Bau einer Kinderkrippe. Über die Ablehnung unseres Antrags im Jugendhilfeausschuss sind wir als Träger der Kindertagesstätten St. Kunigund frustriert, enttäuscht und äußerst verärgert. Denn wir wünschen uns fairen und respektvollen Umgang miteinander.

Wir sagen es hiermit ganz deutlich: Wir brauchen diese Kinderkrippe nicht! Die Kommune hat den politischen Auftrag mehr Kinderkrippen und Krippenplätze zu schaffen! Die Firma REHAU wünscht sich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 12 Krippenplätze! Wir als Träger der Kindertagesstätten brauchen keine zusätzlichen 12 Kinderkrippenplätze!

Nach mehr als zwei Jahren Planung und Abstimmungen mit den Ämtern der Stadt und einem letzten klärenden Gespräch mit dem Jugendamt im Dezember 2012 haben wir mehrmals versucht, unsere Planungen nochmals mit dem Bauamt abzusprechen, aber von dort gab es keine Reaktion. Uns blieb nichts anderes übrig, als einen fertigen Antrag einzureichen, der nach den Absprachen mit dem Jugendamt abgefasst war. Es war ein Antrag, der nach langen Diskussionen wirklich alle Bedürfnisse und konkreten Bedingungen vor Ort in St. Kunigund und alle Wünsche des Jugendamtes Erlangen unter einem Hut gebracht hat (siehe das beigelegte Dossier von Herrn Architekt Nitsche, welches als Tischvorlage für die Jugendhilfeausschuss-Sitzung gedacht war, aber den Mitgliedern dieses Gremiums leider bei der Abstimmung nicht vorlag). Aufgrund der vorliegenden eindeutig negativen Stellungnahme des Bauamtes wurde unser Antrag im Jugendhilfeausschuss schließlich abgelehnt.

Wenn die Stadt Erlangen möchte, dass wir für sie als freier Träger aktiv werden und 12 weitere Kinderkrippenplätze speziell für die Firma REHAU bereitstellen, dann bieten wir folgenden Kompromiss an:

Wir senken die Kosten pro Krippenplatz auf circa 38.500 €, dies ist nach Absprache mit unserem Architekten, Herrn Nitsche möglich, z.B. in dem die Krippe trotz unserer begründeten Bedenken an die veraltete und reparaturanfällige Gesamtheizung angeschlossen wird. In den anderen Punkten bleiben wir bei der eingereichten Planung.

Wir betonen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass Herr Pschibeck von der Regierung Mittelfranken in einem Telefonat mit Frau Mosler-Stöhr, der Gesamtleiterin unserer Kindertagesstätten, unser Konzept mit Kosten von 39.000 bis 40.000 € pro Krippenplatz als wirtschaftlich bezeichnet hat. Unter fairem Umgang verstehen wir auch eine gleiche Behandlung aller Träger in den verschiedenen Kommunen der Regierung Mittelfranken!

Sollten dennoch weitere Änderungen gefordert werden, sehen wir uns als Kirchenverwaltung gezwungen, dieses Projekt „Kinderkrippe für REHAU“ einzustellen.

Wir sind für das Vermögen der Kirchengemeinde verantwortlich und werden kein Projekt mit derart unsicherem Ausgang fortsetzen, für das wir auf Grund der ständig veränderten Anforderungen schon mit 19.000 € Planungskosten in Vorleistung gegangen sind.

f.
 f.
 2 zu bezweifeln

Bitte entscheiden Sie, ob Sie unserem Kompromissvorschlag im Stadtrat zustimmen und kommen Sie dann auf uns zu, wenn die Stadt Erlangen möchte, dass St. Kunigund einen Beitrag zur Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes leisten soll.

Wir als Kirchenverwaltung gehen davon aus, dass die Stadt an unserem Angebot nicht interessiert ist, wenn bis zum 12. Mai 2013 keine gegenteilige Antwort erfolgt. Wir werden deshalb mit Ablauf dieses Termins die Planung der Kinderkrippe endgültig stoppen und abschließen.

Mit freundlichen Grüßen
die Kirchenverwaltung von St. Kunigund

Pfarrer Dr. Michael Pflaum

Leo Klinge

Helmut Manhardt

(Pfarrer Dr. Michael Pflaum, Pastoralreferent Leo Klinge,
Gisela Glaeser, Helmut Manhardt, Martin Neubig und Rudolf Mock)

Martin Neubig

Rudolf Mock

Gisela Glaeser



Stadt Erlangen

I.

Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Referat für Kultur, Jugend und Freizeit

Regierung von Mittelfranken
 Fachbereich – Sicherheit,
 Kommunales, Soziales -
 z. Hd. Herrn Leuner
 Promenade 27
 91522 Ansbach

Gebäude: Rathausplatz 1
 Zimmer: 613
 Kontakt: Frau Wagner
 Telefon: 0 91 31 / 86-2729
 Telefax: 0 91 31 / 86-2952
 E-Mail: kerstin.wagner@stadt.erlangen.de
Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben: IV/51/KK002

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum: 21. Juni 2013

Zuwendungen zum Bau von Kindertageseinrichtungen; hier: Anbau einer Krippe an eine bestehende Einrichtung mit Schaffung von 12 Krippenplätzen

Anlagen: Baufachliche Stellungnahme zum Bauvorhaben
 Stellungnahme des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes

Sehr geehrter Herr Leuner,

die Stadt Erlangen hat seit Inkrafttreten des Sonderinvestitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung zahlreiche Krippenprojekte freier Träger begleitet.

U. a. plant auch die Katholische Kirchengemeinde St. Kunigund den Anbau einer Kinderkrippe mit 12 Plätzen an eine bestehende Einrichtung.

Diesbezüglich stand die Stadt Erlangen bereits in der Vergangenheit mehrmals mit der Regierung von Mittelfranken in Kontakt, insbesondere mit Herrn Präg, zuständig für die baufachliche Prüfung staatlich geförderter Bauvorhaben, und Herrn Pschibek, zuständig für die Zuwendungen zum Bau von Kindertageseinrichtungen.

Am 07.03.2013 wurde das Vorhaben im Jugendhilfeausschuss (JHA) behandelt – die zugrundeliegende baufachliche Stellungnahme und Stellungnahme des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes liegen dem Schreiben bei - und wegen fehlender Wirtschaftlichkeit mit folgendem Hinweis abgelesen:

„...Die Verwaltung wird beauftragt nach einer gründlichen Überplanung seitens des Bau- und Betriebsträgers die Vorlage in einer der nächsten Sitzungen des JHA neuerlich zur Entscheidung vorzulegen...“.

Das Architekturbüro hat daraufhin zwar die Kostenschätzung dahingehend geändert, dass die Kosten der Kostengruppe 300 pauschal um 5% (nach Aussagen des Architekten wegen günstigerer Preise im Baugewerbe bei Ausschreibung im Herbst/Winter) und die Kosten für die Heizung um 20.000 € reduziert wurden, an der Planung selbst hielt die Kirchengemeinde fest.

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr	Buslinien: 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295			
Haltestelle: Neuer Markt				
Konten der Stadtkasse:				
Sparkasse Erlangen	VR-Bank EHH eG	Flessabank Erlangen	HypoVereinsbank	Postbank Nürnberg
Kto. 31	Kto. 400	Kto. 880 035	Kto. 4 536 657	Kto. 47 78 855
BLZ 763 500 00	BLZ 763 600 33	BLZ 793 301 11	BLZ 763 200 72	BLZ 760 100 85
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH	BIC-/SWIFT-Code: GENODEF1ER1	BIC-/SWIFT-Code: FLESDMM793	BIC-/SWIFT-Code: HYVEDEMM417	BIC-/SWIFT-Code: PBNKDEFF760
IBAN	IBAN	IBAN	IBAN	IBAN
DE79 7635 0000 0000 0000 31	DE25 7636 0033 0000 0004 00	DE03 7933 0111 0000 8800 35	DE84 7632 0072 0004 5366 57	DE92 7601 0085 0004 7788 55

Dieser Sachverhalt wurde dem JHA am 12.06.2013 zur Kenntnis gegeben. Darauf hin wurde die Angelegenheit zur Beantwortung bautechnischer Fragen als neuer Tagesordnungspunkt in die Sitzung des Bauausschusses am 18.06.2013 verwiesen.

Da auch im Bauausschuss die Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme nicht ausgeräumt werden konnten, wurde die Verwaltung im Hinblick auf die Förderung beauftragt zu prüfen, *ob die Regierung der Baumaßnahme überhaupt zustimmt, wenn die Verwaltung der Kommune zu dem Ergebnis kommt, dass die Maßnahme nicht wirtschaftlich ist.*

Setzt sich die Stadt Erlangen möglicherweise Regressansprüchen gegenüber dem Freistaat aus, wenn sie der Baumaßnahme zustimmt und staatliche Fördermittel beantragt, obwohl nach Beurteilung der kommunalen Fachbehörde die Kriterien der Wirtschaftlichkeit nicht zweifelsfrei erfüllt sind?

Kann die Stadt staatliche Fördermittel in Anspruch nehmen, sollten seitens des Trägers oder des Kooperationspartners (Firma) die Übernahme der Überhangkosten zugesichert werden?

Ist die Stadt Erlangen zur Rückzahlung staatlicher Fördergelder verpflichtet, soweit bekannt wird, dass der Träger nachträglich Fördermittel durch Dritte erhalten hat bzw. dem Träger ein geldwerter Vorteil dadurch entstanden ist, dass ein Dritter Kosten für Baumaterialien übernommen hat?

Wir sehen der Beantwortung dieser Fragen mit Spannung entgegen, da Ihre Stellungnahme für die weiteren Verhandlungen mit dem Träger richtungsweisend sein wird. Im Hinblick auf das weitere Verfahren wären wir Ihnen für eine Beantwortung bis 05.07.2013 sehr dankbar.

Herr Präg, Sachgebiet Hochbau, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

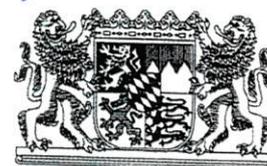
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Rossmeissl

Berufsmäßiger Stadtrat

- II. Über AL 51/Frau Höllerer und Ref. IV/Herrn Dr. Rossmeissl mit der Bitte um Unterschrift
- III. Kopie <Reg.v.Mfr./Herrn Präg> z. K.
- IV. Kopien <Abt. 512/Frau Helbig-Puch> und <Abt. 512/Frau Roth> z. K.
- V. Kopie zum Akt „St. Kunigund“

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach

Stadt Erlangen
- Referat für Kultur,
Jugend und Freizeit -
91051 Erlangen

Stadt Erlangen		Referat IV	
Amt	57	Rückspr.	z.w.V.
		Stellungn.	U-Entwurf
Posteingang		Eingang - 5. Juli 2013	
z. K. an:			
AL	RB	WV	
Ablage			
E-Mail: herbert.pschibek@reg-mfr.bayern.de			

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

IV/51/KK002
21.06.2013)

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

12.23 1551 b 207
Herr Pschibek

E-Mail: herbert.pschibek@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1 491 / 1 768

Zi. Nr. F 101 a

01.07.2013

**Zuweisungen nach dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 -2014;
Errichtung eines Anbaues an die bestehende Kindertageseinrichtung St. Kunigund zur
Schaffung von 12 neuen Kinderkrippenplätzen in Erlangen-Eltersdorf, Holzschuherring 40
Träger: Kath. Kirchengemeinde St. Kunigund**

Sehr geehrter Herr Rossmeissl,

zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Die Stadt Erlangen entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob sie die Kosten für ein geplantes Bauvorhaben für wirtschaftlich hält oder nicht.

Wenn ein Förderantrag für die o.g. Baumaßnahme seitens der Stadt Erlangen vorgelegt wird, muss die Regierung von Mittelfranken davon ausgehen, das zwischen der Kommune und dem Träger der geplanten Kinderkrippe Einvernehmen sowohl über die veranschlagten Kosten, deren Finanzierung als auch über die Vorgaben des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes besteht.

Ist das Gegenteil der Fall, würde die Vorlage eines Förderantrages keinen Sinn machen.

2. Der Stadt Erlangen würden keinerlei Regressansprüche seitens des Freistaates Bayern drohen.

Da die geplante Kinderkrippe im Rahmen eines Neubaus errichtet werden soll, würde die staatliche Förderung im Rahmen einer Kostenpauschale erfolgen.
Dies würde sich wie folgt darstellen:

12 Plätze x 10m² förderfähige Fläche = 120,00 m²

120,00 m² x 3.663,00 € Kostenpauschale/m² = 439.560,00 €

Die zuweisungsfähigen Baukosten würden somit 439.560,00 € betragen.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thürmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Seitens der Regierung von Mittelfranken erfolgt deshalb keine tiefer gehende Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Baumaßnahme. Dies ist das Wesen einer Förderung nach Kostenpauschale.

3. Die Stadt Erlangen würde derzeit einen staatlichen Baukostenzuschuss in Höhe von (439.560,00 € x 71,00 v.H. =) rd. 312.000,00 € erhalten.

Die Krippenförderrichtlinien sehen vor, dass von den Überhangkosten die Kommune mindestens 50 v.H., der Träger maximal 50 v.H. der nicht durch staatliche Zuschüsse abgedeckten Kosten tragen muss. Abweichende Regelungen sind möglich. Allerdings muss der Eigenanteil einer Kommune aufgrund der Bayer. Haushaltsordnung und der allgemeinen Finanzausgleichsrichtlinien (FA-ZR) immer mindestens 10 v.H. der zuweisungsfähigen Baukosten tragen. Das wäre im vorliegenden Fall 43.956,00 €. Die darüber hinausgehenden Überhangkosten könnten im Rahmen einer Vereinbarung vom Träger übernommen werden.

Sollte beispielsweise die Fa. Rehau die Überhangkosten des Trägers übernehmen, hätte dies förderrechtlich gesehen keine Auswirkungen.

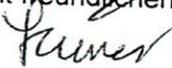
4. Die letzte Frage kann derzeit nicht beantwortet werden, da seitens der Stadt Erlangen nicht dargelegt wurde, welche Fördermittel der Träger noch beantragt hat oder beantragen wird bzw. welcher Dritte Kosten für Baumaterialien übernehmen wird oder könnte.

Die Krippenförderrichtlinien sehen grundsätzlich Folgendes vor:

Sollten bei einer Baumaßnahme die veranschlagten Gesamtkosten, aus welchen Gründen auch immer, erheblich unterschritten werden, würde die staatliche Baukostenförderung auf 90 v.H. der abgerechneten Gesamtkosten (ohne Grunderwerbs- und Ausstattungskosten) begrenzt werden.

Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen zur Klärung des Sachverhalts beitragen konnte und somit der Schaffung der 12 neuen Kinderkrippenplätze nichts mehr im Wege steht.

Mit freundlichen Grüßen



Leuner
Abteilungsleiter

Kurze Darstellung der Kooperationsbereitschaft des freien Trägers St. Kunigund bei der Umsetzung der städtischen Forderungen bzgl. des Neubaus der Kinderkrippe St. Kunigund und Stellungnahme zu immer noch vorhandenen Befürchtungen des Stadtjugendamtes

(Die fachliche Stellungnahme des Architekten, Herrn Nitsche, erhielten Sie bereits.)

Alle „fachlichen Empfehlungen“ des Jugendamtes Erlangen wurden, um die Genehmigung des Neubaus unsererseits nicht zu gefährden, umgesetzt. Dies erfolgte, obwohl durch unsere langjährige, praktische Erfahrung mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen und der so gewonnenen Erkenntnisse andere Vorgehensweisen durchaus angebrachter und sinnvoller erschienen.

Im Einzelnen war die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme abhängig von der Umsetzung der folgenden „Empfehlungen“ des Jugendamtes:

- Alle Krippenräumlichkeiten sollen sich im Erdgeschoss befinden (ursprünglich waren auch Räume, die nicht von den Kindern genutzt werden, im Obergeschoss geplant). Dies führt dann zu einem größeren Flächenverbrauch und dem Abriss einer weiteren Garage.
- Das Personal-WC soll sich im Erdgeschoss befinden.
- Das Leiterinnenzimmer soll sich unbedingt im Eingangsbereich befinden.
- Der Gruppenraum soll direkt an den Nebenraum, der multifunktional auch als Schlafräum genutzt werden soll, angrenzen.
- Der Sanitärraum für die Kinder soll von beiden Räumen (Gruppen- und Neben- bzw. Schlafräum) aus schnell zu erreichen sein.
- Der Lagerraum soll durch den Flur erschlossen werden (was bedeutet, dass sich die Flurfläche dadurch vergrößert) und nicht z. B. als Nebenraum an einen der beiden Räume angeschlossen werden.
- Die Küche soll so angeordnet sein, dass sie von außen belieferbar ist.

In Bezug auf die Investitionskostenförderung wird dieser Neubau, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, als eigenständige Einrichtung betrachtet und dementsprechend auch gefördert. Dies allein nimmt das Jugendamt nun zum Anlass um die fachliche Arbeit von St. Kunigund in Frage zu stellen. Es wird bezweifelt, dass die neue Einrichtung mit den bestehenden Einrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) zusammen arbeiten wird.

Hinsichtlich der pädagogischen Arbeit ist die neue Kinderkrippe aber konzeptionell in den Verbund der Kindertageseinrichtungen von St. Kunigund voll integriert. So wird u. a. die erfahrene Leitung der bereits bestehenden Kinderkrippe (seit sieben Jahren Krippenleitung – und davor 20 Jahre Erzieherin im Kindergarten St. Kunigund) die Gesamtleitung für beide Krippen übernehmen. Die enge Kooperation zwischen den beiden Kinderkrippen und mit dem Kindergarten, um sanfte Übergänge zwischen den Institutionsarten zu ermöglichen, ist ebenfalls gewährleistet. Dieses pädagogische Konzept liegt dem Jugendamt seit längerer Zeit vor.

Als weiteres Argument wird auch immer wieder angeführt, dass die Stadt Erlangen für eventuelle Defizite, die aufgrund zu hoher Heizkosten, welche durch diesen angeblich unwirtschaftlichen Bau (eines besonders energiesparenden Niedrigenergiehauses), entstehen würden, im Rahmen einer, vielleicht in der Zukunft noch abzuschließenden Defizitvereinbarung, aufkommen müsste. Aktuell gibt es überhaupt noch keine Defizitvereinbarungen* mit den freien Trägern.

*(Diese Defizitvereinbarung wäre dann aber mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Erlangen, nicht nur mit einer Einrichtung abzuschließen. Durch solche Defizitvereinbarungen sollen aber meist andere Ziele wie qualitative Verbesserungen, z. B. besserer Anstellungsschlüssel und zeitnahe Vertretungen im Krankheitsfall, verwirklicht werden und nicht die Förderung unwirtschaftlichen Handelns. Desweiteren sind die jeweiligen Defizite genau zu belegen und somit die jeweiligen Kostenverursacher (d. h. die durch die Betriebskostenförderung des BayKiBiG und die Elternbeiträge nicht gedeckten Kosten) detailliert aufzulisten. Defizite, die, im Vergleich mit anderen vergleichbaren Einrichtungen, z. B. durch zu hohe Heizkosten entstünden, könnten aus einer Defizitvereinbarung jederzeit ausgeschlossen werden.

Barbara Mosler - Stöhr
Trägervertreterin

Erlangen, 8. Juli 2013



SENTINEL HAUS INSTITUT Merzhauser Str. 76 D-79100 Freiburg

Referent für Kultur, Jugend und Freizeit
Herr Dr. Dieter Rossmeißl
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

SENTINEL HAUS
INSTITUT GMBH

IHRE ANSPRECHPARTNERIN
MONA SANDNER-ABBOUD

DANZIGER STR. 1
D-90571 SCHWAIG B. N.

T +49 911 7159 8134
F +49 761 590 481 90
M +49 151 116 1106 1

SANDNERABBOUD@SENTINEL-
HAUS.EU
WWW.SENTINEL-HAUS.EU

**Brief als Tischvorlage an den Jugendausschuss der
Stadt Erlangen**

Schwaig, 08.07.2013

Neubau Kita Erlangen-Eltersdorf in wohngesunder Bauweise

Sehr geehrter Herr Roßmeißl,
sehr geehrte Mitglieder des Jugendausschusses,

zur geplanten nächsten **Sitzung des Jugendausschusses am 24. Juli 2013** möchte ich auf Wunsch des Architekten, Herrn Nitsche, eine Tischvorlage verfassen, die das wohngesunde Bauen nach dem Sentinel Haus Konzept beinhaltet.

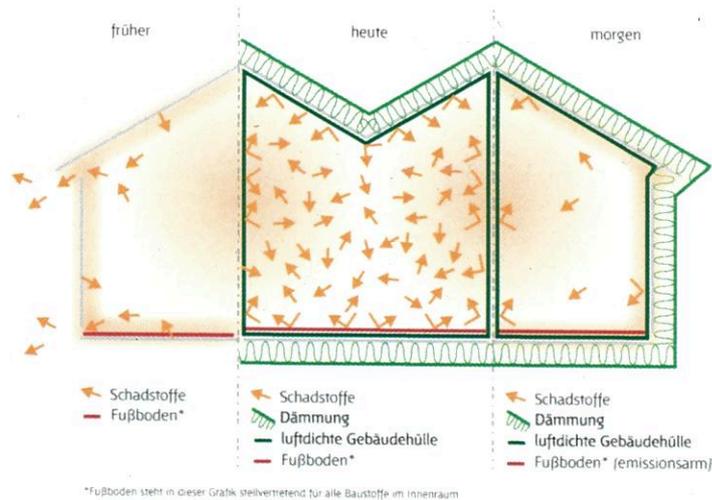
Entstanden aus einer **Forschungsinitiative des Umweltbundesamts** berät das Institut seit 2008 private und öffentliche Bauherren in Bezug auf Bauschadstoffe und **schadstoffarmes Bauen**. Zu diesem Schreiben lege ich auch die Presseerklärung über die von unserem Institut in Zusammenarbeit mit dem Eco-Institut in Köln durchgeführte „**Kinderzimmerstudie**“ bei, die belegt, dass emissionsarmes Bauen machbar und nicht unbedingt viel teurer sein muss.

Wie bereits vor einem Jahr angedacht, sollte der Neubau der **Kinderkrippe in St. Kuni-gund** nach wohngesundheitlichen Kriterien gebaut werden. Lassen Sie mich kurz erläutern, warum eine besondere Aufmerksamkeit in Bezug auf die Innenraumhygiene gerade beim Neubau eines Kinderhorts von wesentlicher Bedeutung ist.

Gemäß der Vorschriften der EneV in Bezug auf eine energiesparende Bauweise wird die **Gebäudehülle immer dichter gebaut**. Auch durch ein gezieltes Lüftungsmanagement, können einmal durch Baustoffe eingebrachte Emissionen die Innenraumluft nachhaltig belasten.

Viele Baustoffe sind inzwischen für vieles zertifiziert, nur in Bezug auf Bauschadstoffe und deren Ausgasungen sind sie nicht deklarationspflichtig.

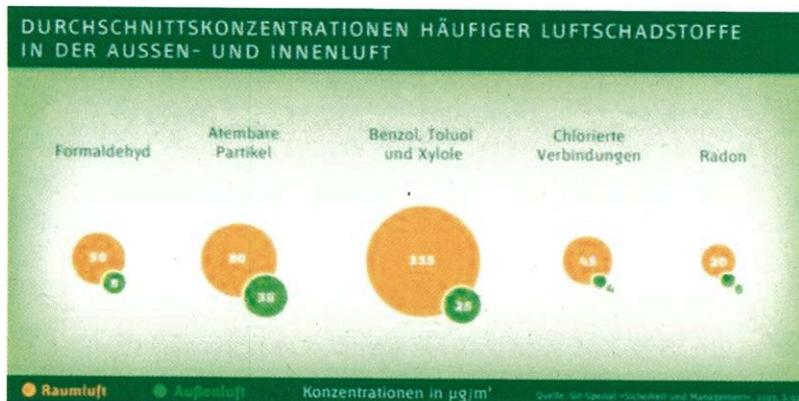
Gerade für Kleinkinder und Säuglinge ist hier **erhöhter Vorsorgebedarf** gegeben.



Welche Schadstoffe gilt es zu vermeiden?

Wenn von chemischen Schadstoffen in Innenräumen die Rede ist, dann geht es heute kaum mehr um die Belastung aus Asbestfasern, um Blei oder PCB, sondern vor allem um **leicht flüchtige organische Verbindungen (die sog. VOC) und Formaldehyd**.

Grundsätzlich unterscheidet man drei Arten von Schadstoffen: Biologische (Schimmel, Keime), physikalische (z.B. Radon und elektromagnetische Felder) sowie chemische (z.B. Asbest, VOCs, Formaldehyd).



Vom **Umweltbundesamt** gibt es eine Empfehlung für die Einhaltung von Richtwerten, die bereits für behördliche **Bauten des Bundes verpflichtend** ist. Eine Überschreitung des Richtwerts II z. B. zeigt einen sofortigen Handlungsbedarf an, d.h. dass die Räume nur bedingt genutzt werden können (siehe Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden: Download: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3689.pdf>).

Viele Emissionen bleiben aber für **unsere Nase unbemerkt** und können trotzdem unmittelbar, mittel- und langfristig zu **gesundheitlichen Problemen** der Nutzer, hier insbesondere den Kindern führen.

Um hier nicht erst durch Schaden klug zu werden, empfehle ich ein **Qualitätsmanagement in Bezug auf Bauschadstoffe**. Angefangen von der Definition der einzuhaltenden Schadstoffwerte, über gezielte Schulung aller am Bau Beteiligten, vor allem der Handwerker, einer Qualitätskontrolle vor Ort auf der Baustelle, inklusive Dokumentation, sowie einer anschließenden **Raumluftmessung**.

Gerne kann ich Ihnen das Sentinel Haus Konzept des wohngesunden Bauens in einem Vor-Ort-Termin oder auch telefonisch erläutern und auch weitere Fragen beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
Mona Sandner-Abboud



Regionalleiterin Süd
Sentinel Haus Institut GmbH

Anlage: Presseerklärung zur Kinderzimmerstudie



Gesunde Luft im Kinderzimmer: Nicht selbstverständlich, aber machbar

Eltern, die für den Nachwuchs ein Kinderzimmer bauen oder renovieren, können aufatmen. Denn geprüfte, wohngesunde Bauprodukte verringern das Krankheits- und Allergierisiko für Kinder deutlich. Das Beste: Solche Baustoffe kosten kaum mehr als schadstoffbelastete.

Eltern wollen immer das Beste für Ihre Kinder. Und so werden beim Hausbau oder bei der Renovierung des Kinderzimmers weder Kosten noch Mühen gescheut. Doch guter Wille alleine reicht nicht. Denn mit vielen Bauprodukten holt man Schadstoffe ins Haus, die gerade bei Babys und Kleinkindern zu Reizungen der Atemwege, Unwohlsein oder sogar zu Neurodermitis und Allergien führen können.

Das ist das Ergebnis einer aufwendigen Untersuchung, die das Sentinel Haus Institut entwickelt und gemeinsam mit Partnern durchgeführt hat. Die Experten für gesundes Bauen wollten wissen, wie sich in der Praxis gute, sprich geprüft schadstoffarme Türen, Fenster, Bodenbeläge, Farben, Putze und Möbel gegenüber Standardprodukten verhalten, die nicht auf die Abgabe von Schadstoffen geprüft sind.

Dazu wurden im renommierten eco-Institut in Köln zwei Kinderzimmer normgerecht mit handelsüblichen Produkten nachgebaut, mit Messtechnik ausgestattet und bei regelmäßiger Lüftung einem vierwöchigen Test unterzogen.

15 Mal mehr Schadstoffe

Die Ergebnisse für zwei der wichtigsten Schadstoffe beziehungsweise Schadstoffgruppen – das in hohen Dosierungen krebserregende Formaldehyd und die vor allem in Lösemitteln enthaltenen flüchtigen organischen Stoffe (VOC) – sind eindeutig. Nach drei Tagen war der Summenwert für Lösemittel (TVOC) im Standardzimmer doppelt so hoch wie im wohngesunden Kinderzimmer, nach sieben Tagen maßen die Fachleute bereits zehn Mal mehr Lösemittel. Bei Abschluss der Messungen nach 28 Tagen wurden im Standard-Kinderzimmer sogar 15 Mal mehr Schadstoffe festgestellt als in dem Raum mit emissionsarmen Bauprodukten.

Kinderzimmer nur eingeschränkt bewohnbar

Besonders erschreckend: Im Kinderzimmer aus nicht geprüften Baustoffen waren die Werte für die VOC auch einen Monat nach Beginn der

Sentinel-Haus Institut GmbH
Merzhauser Straße 76
D-79100 Freiburg i. Br.
Tel. +49 (0)7 61 / 59 04 81-70
Fax +49 (0)7 61 / 59 04 81-90
info@sentinel-haus.eu
www.sentinel-haus.eu

Diesen Text können Sie
herunterladen unter www.sentinel-haus.eu/presse/pressemitteilungen

4.657 Anschläge
Abdruck frei, Beleg erbeten

Pressekontakt

Lehmkuhl Presse und PR
Tel. +49 (0)70 32 / 92 06 70
sentinel@lehmkuhl-pr.de

Messungen immer noch so hoch, dass nach Empfehlungen des Umweltbundesamtes die Nutzung des Zimmers nur deutlich eingeschränkt möglich ist. Als „hygienisch bedenklich“ beurteilen die Experten bei der höchsten deutschen Umweltbehörde TVOC-Werte über 3.000 Mikrogramm je Kubikmeter Raumluft, wie sie im Standardzimmer gemessen wurden. Da sich vor allem kleine Kinder viele Stunden pro Tag im Kinderzimmer aufhalten, ist in solchen Fällen dringend Abhilfe nötig. Im wohngesunden Kinderzimmer blieben die VOC-Werte bis auf einen kurzen, üblichen Anstieg stets unter der Grenze von 300 Mikrogramm, die vom Umweltbundesamt als „unbedenklich“ eingestuft werden.

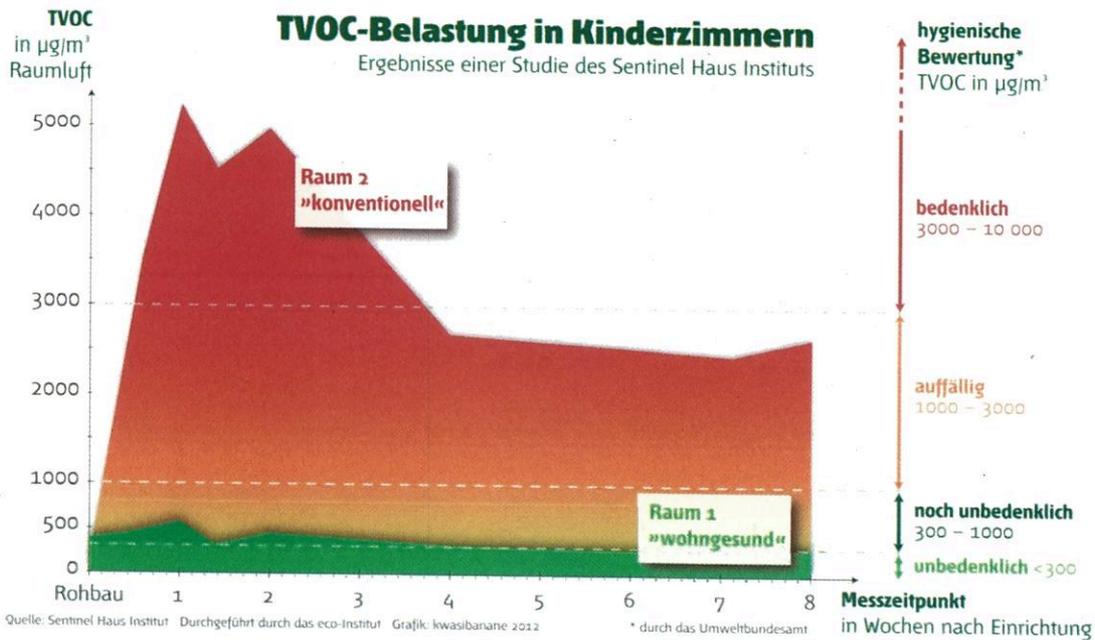
Allergierisiko durch Schadstoffe im Kinderzimmer

Schadstoffe in der Innenraumluft können aber nicht nur kurzfristig zu Beschwerden wie Müdigkeit, Erkrankungen der Atemwege und Kopfschmerzen führen, sondern erhöhen auch das Allergierisiko, vor allem für Kleinkinder. So hat das staatliche Helmholtz Zentrum für Umweltforschung in Leipzig in mehreren Langzeitstudien festgestellt, dass die Renovierung von Wohnungen mit stark lösemittelhaltigen Produkten zur Zunahme von Atemwegssymptomen und Neurodermitis führt, besonders wenn Kinder kurz nach der Geburt den flüchtigen organischen Verbindungen ausgesetzt waren. Außerdem haben Kinder ein bis zu zehn Mal höheres Allergierisiko, wenn ihre Mütter während der Schwangerschaft in frisch renovierten Wohnungen lebten. Ein weiteres Gesundheitsrisiko sind Weichmacher aus PVC-haltigen Produkten, zum Beispiel aus Bodenbelägen, Struktur-Tapeten oder Spielzeug, wie eine Untersuchung des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND ergeben hat.

Wohngesundheit ist bezahlbar

Die Untersuchung des Sentinel Haus Instituts zeigt aber auch, dass Eltern von Tür und Fenster, über die Wandgestaltung bis hin zum Kinderbett die Möglichkeit haben, ein wohngesundes, emissionsarmes Produkt zu kaufen. Der zusätzliche Aufwand dafür ist gering: Das handelsübliche Baumaterial für das wohngesunde Kinderzimmer kostet nur bis zu zehn Prozent mehr als solche Produkte, mit denen Eltern im Zweifelsfall die Gesundheit ihrer Kinder aufs Spiel setzen. Eine Liste der verwendeten, wohngesunden Bauprodukte und Möbel ist kostenlos unter www.sentinel-Haus.eu/erhältlich. Ausführliche Informationen zum wohngesunden Bauen, nicht nur für Kinder, finden sich unter www.sentinel-haus.eu.

Tipp: Wer beim Thema Gesundes Bauen und Sanieren auf Nummer sicher gehen will, sollte mit Bauunternehmen und Handwerkern Empfehlungswerte fest vereinbaren. Wie das rechtssicher geht, zeigt zum Beispiel der Sentinel Gesundheitspass.



Mit wohngesunden Baustoffen im grünen Bereich: Bis zu 15 Mal höhere Schadstoffkonzentrationen können im Kinderzimmer aus Standardbaustoffen die Gesundheit gefährden. Beim Kinderzimmer aus geprüft wohngesunden Baustoffen entsprechen die Werte den Empfehlungen des Umweltbundesamtes für eine gesunde Raumluft.

Foto: Sentinel Haus Institut GmbH



Eine Untersuchung des Sentinel Haus Institut zeigt, dass schadstoffgeprüfte Baustoffe und Einrichtungen die Luftbelastungen im Kinderzimmer erheblich senken.

Foto: Sentinel Haus Institut GmbH

**Zuschussantrag Kinderkrippe St. Kunigund, Stand 10.4.13
(fortgeschriebene Stellungnahme vom 23.01.13)**

- I. Amt 24 wurde zum o.g. Zuschussantrag um eine bautechnische Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit gebeten. Bau- und planungsrechtliche Fragen sowie Raumprogramm sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Es soll eine Gruppe mit 12 Plätzen in einem neuen Anbau an ein bestehendes Gebäude untergebracht werden. Im OG des Anbaus sind bei der nun eingereichten Planung zusätzlich Personalräume und eine Heilpädagogische Tagesstätte (HPT) vorgesehen.

Entwurfsplanung

Der um die Garagen herumgebaute Baukörper ist sehr zergliedert und wird durch den angedeuteten "Innenhof" (im Plan: "Überdachung möglich") noch weiter aufgelöst. Aus energetischer Sicht ist es kaum möglich, noch ungünstiger zu planen. Der hohe Aussenwandanteil dürfte auch die Kosten negativ beeinflussen. Es wäre problemlos möglich gewesen, zB. auf den „Hof“ zu verzichten und den Gruppenraum in Richtung Verbindungsflur zu verschieben, um einen kompakteren Baukörper zu erzielen.

Die am 23.01.13 eingereichte Planung beinhaltet ein zusätzliches Treppenhaus mit Aufzug. Diese Planung ist unausgegoren, insbesondere die Erschliessung des OG ist umständlich, erschwert eine Orientierung und bedingt lange Wege. Der Treppenbau mit aussenliegendem Gang wurde einfach angefügt, ohne die ursprüngliche Planung zu überdenken. Dadurch ergibt sich vor allem im OG ein völlig überzogener Verkehrsflächenanteil.

Auch der geförderte Personalraum im OG ist nur sehr umständlich zu erreichen.

Im Hinblick auf das OG sollte sichergestellt werden, dass die Stadt Erlangen auch langfristig nicht an den weiteren Flächen beteiligt wird.

Sinnvoll wäre gewesen, die Erschliessungssituation neu zu organisieren, zB. durch Anordnung der Treppe an der Schnittstelle zwischen Alt- und Neubau. Diese Möglichkeit wurde trägerseitig nicht umgesetzt, und auch nicht mehr betrachtet, nachdem im Gespräch am 20.6.13 jegliche Änderung der Grundrissform abgelehnt wurde. Der Träger wäre allenfalls zu geringfügigen Verschiebungen von Innenwänden bereit.

Wenn der schmale, lange und über Oberlichter schlecht belichtete Haupteerschliessungsflur im OG auf der Südseite des Baukörpers angeordnet würde, könnte

- der Flur deutlich verkürzt werden und eine erhebliche Flächeneinsparungen erzielt werden,
- die Belichtung mehrerer Räume verbessert werden
- der Gruppenraum so gelegt werden, dass er kein gefangener Raum ist.

Hinweis: Die in das Rampengefälle aufschlagende Tür stellt eine Gefahrenquelle dar, die Rampe ist mit 10 % zu steil (anzustreben wären maximal 6 %).

Kinderkrippe im EG

- Personalraum und Küche sind schlecht belichtet, im Waschraum wurde nach Angabe des Planers vergessen, ein Fenster einzuzeichnen.
- Ein Ausgang vom Gruppenraum zum Freibereich wurde laut Planer nicht dargestellt.
- Von der „Eingangshalle“ (Verkehrsfläche) werden bei der Flächenberechnung 11 m² als Elternwartebereich ausgewiesen. Ein geeigneter abgrenzbarer Wartebereich ist jedoch im Plan nicht zu erkennen.
- Der untergeordnete Flur im EG ist mit 2 m Breite überdimensioniert.

Aussenanlagen

Spiel- und Freiflächen sind nur summarisch beschrieben, eine ausreichend grosse und abgegrenzte Spielfläche für die Krippenkinder ist nach wie vor nicht nachgewiesen. Laut Baubeschreibung besteht keine Abgrenzung für verschiedene Altersgruppen. Ein Aussenanlagenplan fehlt. Stellplätze sollen über eine Doppelnutzung bestehender Plätze nachgewiesen werden.

Baukonstruktionen / Modellvorhaben?

Die vorgesehene Holzbauweise mit teilweiser Holzfasern-Dämmung dürfte kostenerhöhend wirken. Die Bauweise wurde vom Träger als Modellvorhaben bezeichnet. Dies könnte ohne Einschränkung auch bei einer wirtschaftlichen und funktional besseren Planung gemacht werden.

Laut Erläuterungsbericht sollen vor allen neuen Kunststoff-Fenstern Raffstores eingebaut werden. Dies ist zumindest auf der Nordseite überflüssig.

Haustechnik

Die einzige Planungsänderung wurde im Bereich Heizung vorgenommen. Es soll nun eine Gas-therme eingesetzt werden. Es wird empfohlen zu prüfen, ob ein Anschluss an die Heizung im Bestand nicht sinnvoller ist, wie es in dem überholten Bauantrag vom 26.10.11 vorgesehen war.

Raumprogramm, Flächen

Die Netto-Grundfläche der Krippe beträgt 204 m² (Anteil nach Festlegung durch Amt 51), damit ergeben sich pro Platz **17,0 m² NGF / N.**

Dies ist der höchste Wert unter den bisher vorgelegten Krippenplanungen. Dieser Flächenwert liegt über allen bisher geprüften Massnahmen, üblich sind 12 – 14 m².

Hierzu trägt auch der hohe Verkehrsflächenanteil von 24,7 % bei (rund 4% mehr als bei vergleichbaren Planungen, ohne irgendeinen entsprechenden Mehrnutzen).

(Je m² Fläche (NGF) kann überschlägig mit rund 2.000 € Kosten gerechnet werden).

Angemessenheit der Kosten

Die flächenanteiligen Kosten (KGr. 300-700) betragen 449.753 € (51,5 %), die Kosten / Platz betragen damit **38.202 € / N.**

Der m³-Preis (KGr. 300+400) wurde nun angesetzt mit **ca. 469 € / m³**

Beide Werte liegen damit immer noch an der Spitze der bisher eingereichten Neubauplanungen, obwohl die Baukosten (KGr. 300) gegenüber der vorhergehenden Kostenberechnung um 5 % gesenkt wurden, und die Haustechnikkosten wegen Umstellung auf Gas reduziert wurden.

Zum Vergleich:

Kostendaten des BKI* 2012 für Kindertagesstätten (nicht unterkellert):

Standard		einfach		mittel			hoch					
€/m ³	295	360	440	265	300	380	290	335	365	360	420	485

* Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern

Übliche Platzkosten in Erlangen liegen bei ca. 30 – 34.000 €/N, die m³-Kosten des Entwurfes liegen ca. +15-20% über dem Durchschnitt.

Der Planer schreibt, nach seinen Beobachtungen habe sich der Baukostenindex in den letzten 2 Jahren um 10-20 % erhöht. Laut statistischem Bundesamt liegt die Steigerung jedoch nur bei rund 3 % jährlich, Stand 2/ 2013. (Basis 2005 = 100%, 2010 = 115,0 / 2011 = 118,2 / 2012 = 121,2)

Hinweise zu Kosten

Bei der anteiligen Ermittlung der Kosten wurde der gesamte Treppenhausanbau nicht berücksichtigt. Dieser muss separat ausgeschrieben und abgerechnet werden.

Die unter KGr.300 aufgeführten Abbruchmassnahmen gehören zur KGr. 200.

Trotz der hohen Gesamtkosten ist die KGr. 500 (Aussenanlagen) auffällig niedrig veranschlagt, bei der KGr.700 fehlen die Honorare für Sanitär und Heizung.

Deshalb ist fraglich, ob die veranschlagten Kosten vollständig erfasst wurden.

Unterhalt, Betrieb

Die entsprechend dem Flächenüberhang proportional erhöhten Betriebskosten sollen laut Planer durch erhöhte Dämmung aufgefangen werden...

Allgemeiner Hinweis

Aufgrund mehrfacher Fabrikatsangaben in den Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass die Ausschreibungen VOB-konform und **fabrikatsneutral** erfolgen müssen.

Bautechnische Beurteilung

Aus baufachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Gesamtplanung, den (zu) hohen Kosten steht eine fragwürdige Entwurfsqualität gegenüber.

Die Kosten sind u.a. zurückzuführen auf den hohen Aussenwandanteil, überzogene Gesamtflächen und hohe Verkehrsflächen.

Mit Schreiben vom 8.7.13 behauptet der Träger, das Vorhaben werde auch wegen zu hoher Heizkosten abgelehnt. Dies trifft nicht zu. Es geht darum, dass die Planung hinsichtlich der wesentlichen Bewertungskriterien deutlich ausserhalb des üblichen Rahmens liegt:

- Kosten (€ je Platz / Nutzer)
- Flächen (NGF je Platz)
- Entwurf

Auf diese Punkte wurde der Träger mit Schreiben vom 22.11.2012 hingewiesen:

„6. Baufachliche Hinweise

Konkrete Aussagen zur Planung können erst erfolgen, wenn Kosten vorgelegt wurden. Dennoch wird vorab darauf hingewiesen, dass der Verkehrsflächenanteil 24,6 % beträgt, also rund 5% mehr als bei vergleichbaren Planungen. Ebenso liegt der Flächenwert mit 18,9 m² NGF/N weit über allen bisher geprüften Massnahmen. Der Baukörper ist weiterhin nicht als kompakt zu bezeichnen.“

Nennenswerte Änderungen erfolgten jedoch nicht.

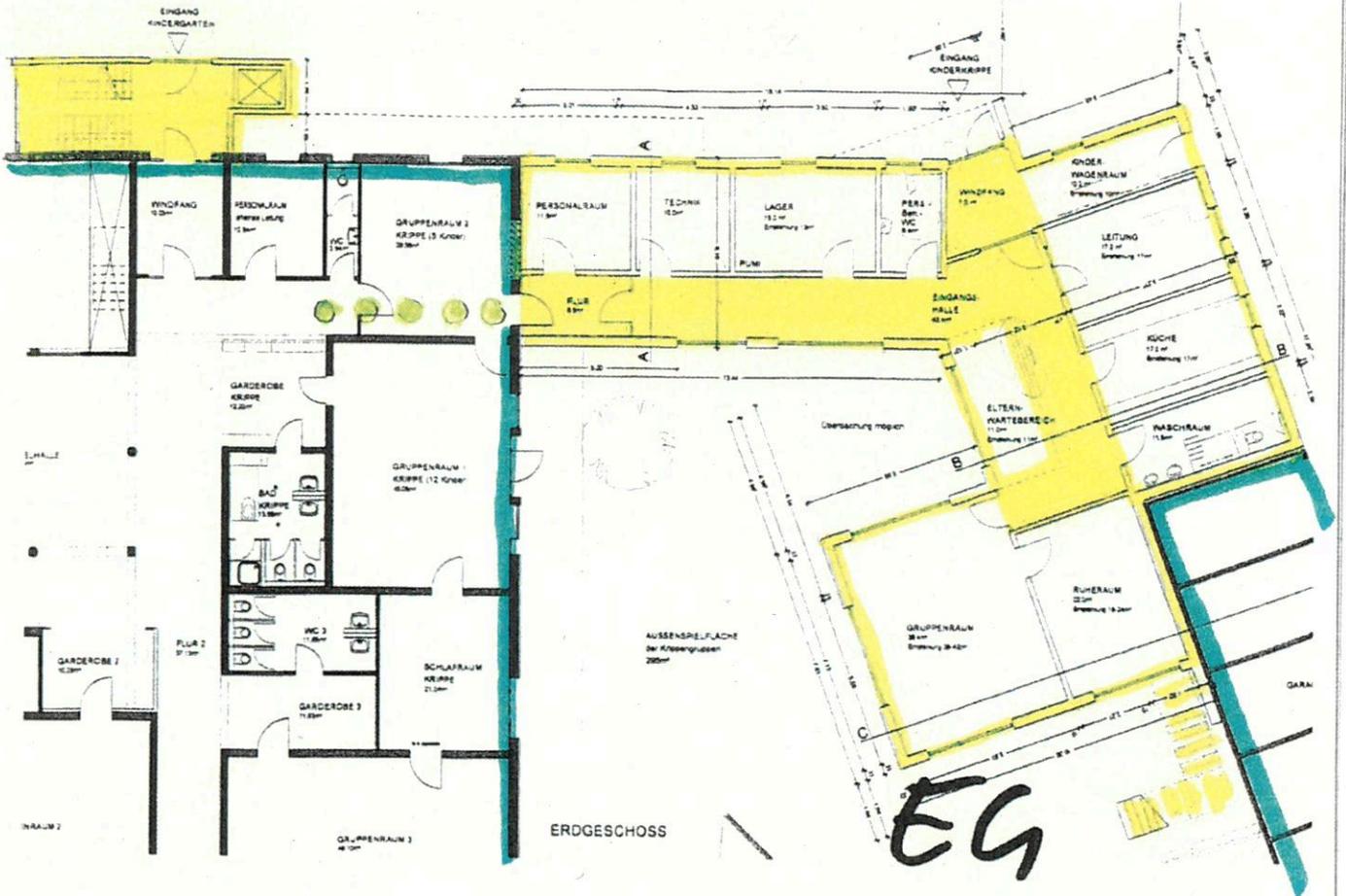
Eine Förderung kann aus bautechnischer Sicht nicht empfohlen werden, die Planung sollte überarbeitet werden, insbesondere hinsichtlich der mangelhaften Erschliessungssituation.

Im Vergleich mit anderen Krippenbauvorhaben würde ein Präzedenzfall geschaffen.

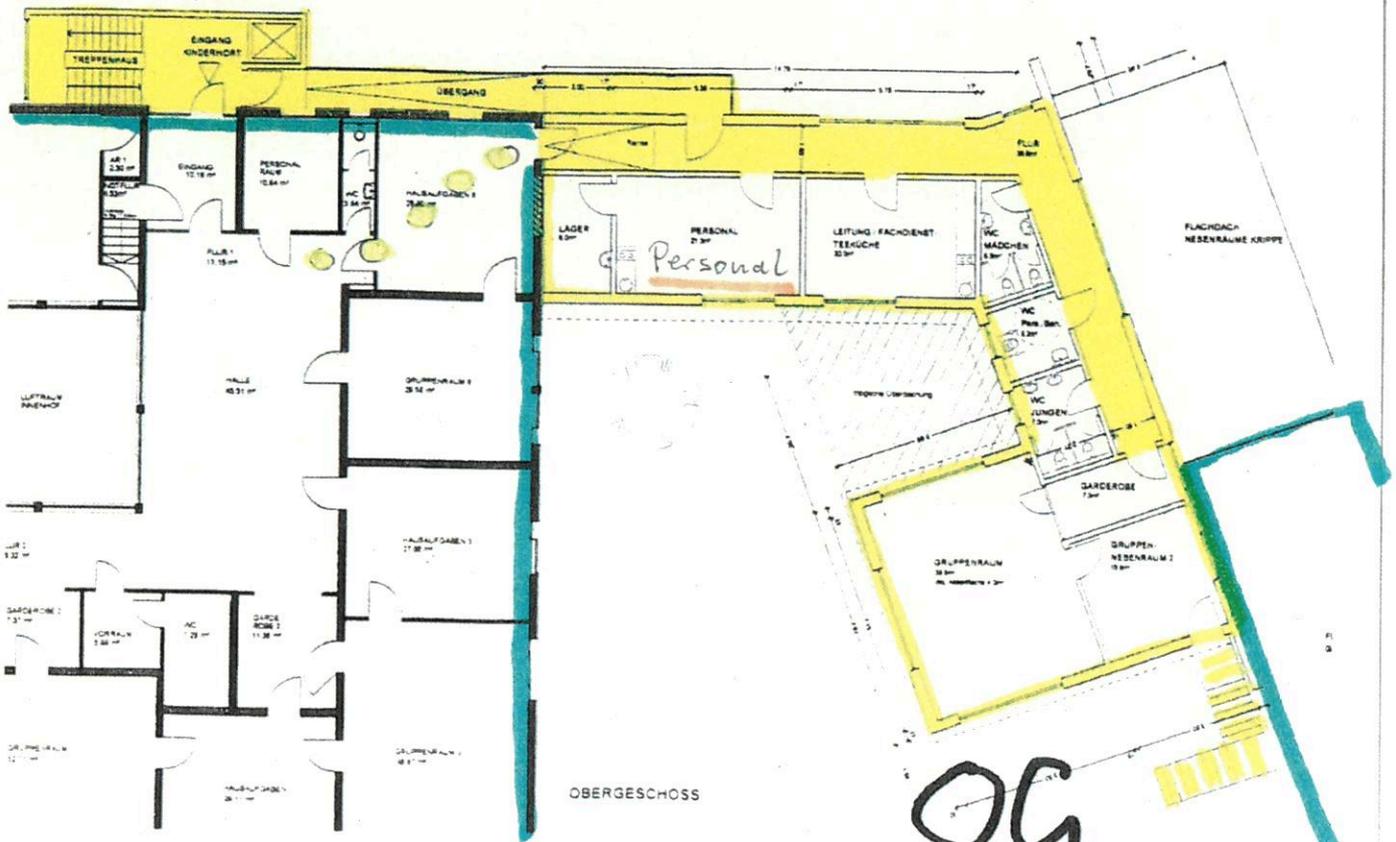
- II. 512/ Frau Wagner z.W.
- III. Kopie Amt 24, Amt 51/Frau Höllerer und 512/ Frau Helbig-Puch Frau z.K. (Mail)
- IV. Kopie 242-S/ mö z.A.

i.A.

Möller



= Bestand



Zuschussantrag Kinderkrippe St. Kunigund

- I. Das Rechnungsprüfungsamt wurde von Abt. 512 um baufachliche Stellungnahme zum obigen Zuschussantrag gebeten. Zu diesem Zweck wurden die Planunterlagen (Stand 17.01.2013/Eingangsvermerk 23.01.2013) und die bereits vorliegende von Amt 24 abgegebene baufachliche Stellungnahme übermittelt.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich in allen Punkten der baufachlichen Stellungnahme von Amt 24 inhaltlich an und teilt die erheblichen Bedenken zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Gesamtplanung. Ohne entsprechende Überarbeitung erscheint eine Förderung nicht vertretbar.

- II. 512/Frau Popp-Hufnagel z.W.
III. Kopie Amt 242-S/Herrn Möller z.K. (per Mail)
IV. Kopie über Amt 14/AL z.K. an 14/SUA z.A.

i.A.

gez. Steinwachs

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/KK002 T. 2729

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/102/2013

Krippenausbau: Fortschreibung der Priorisierungsliste für das Jahr 2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	24.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die geplanten Krippenausbauvorhaben und die Generalsanierungen der in der Vorlage genannten Kindertageseinrichtungen voranzutreiben und die fehlenden Mittel für den Haushalt nachzumelden.

Die nach Abschluss aller Bauvorhaben erzielte Versorgungsquote von 51,7 % deckt sich mit den Ergebnissen der Elternbefragung 2012 und wird daher befürwortet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausweitung des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren gemäß der vom Stadtrat beschlossenen Versorgungsquote (Beschluss vom 26.05.2011) und Erhalt der sanierungsbedürftigen Kindergärten und -horte im Stadtgebiet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neuschaffung von Krippenplätzen sowie Umsetzung bisher zurückgestellter Generalsanierungsmaßnahmen von Kindergärten und -horten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

A. Priorisierungsliste für die Jahre 2012 ff.:

Die Priorisierungsliste wurde zuletzt im Oktober 2011 für die Jahre 2012 ff. fortgeschrieben (Vorlage Nr. 512/053/2011).

Von den zu diesem Zeitpunkt priorisierten Vorhaben konnten für folgende Krippenausbauprojekte **Förderbescheide erteilt** werden, so dass größtenteils bereits mit den **Baumaßnahmen begonnen** werden konnte:

Kurzbezeichnung	Maßnahmenbeschreibung	Erhöhung U3-Plätze
Montessori Dechsen-dorf; Naturbadstraße	Ersatzneubau einer Kita mit 25 Kindergarten- und 14 Krippenplätzen auf dem städtischen Grundstück an der Naturbadstraße, Träger: Parität	14
AWO Regenbogen, Bü-chenbacher Anlage	Umwandlung einer Kindergartengruppe in eine Krippengruppe	13 ¹

St. Johannes, Schallershofer Straße	Ersatzneubau des Kindergartens mit Neuschaffung von 8 Krippenplätzen	8
Altstädter Kirche, Haagstraße	Umbau der provisorischen Räumlichkeiten für eine dauerhafte Krippennutzung	12
Heilig Kreuz, Fürstenweg	Erweiterung der seit 01.09.2011 bestehenden Krippe um 2 weitere Plätze (nur Ausstattung)	2
TechFAK, Universität, Erwin-Rommel-Straße	Neubau einer Krippe mit 36 Krippenplätzen, Träger: Johanniter e. V.	36 ¹
Weitere Maßnahmen		
Unsere Liebe Frau, Bischofsweiher Straße	Erweiterung der seit 01.09.2009 bestehenden Krippe um 1 weiteren Platz (nur Ausstattung)	1
Kindergarten Flohkiste, Hans-Sachs-Straße	Erweiterung der Einrichtung um eine Gruppe mit 12 Plätzen	12
Thalermühle, Max-Planck-Straße	Neuer Standort durch Umbau von Wohnungen, dadurch Erweiterung der bestehenden Krippe um 3 weitere Plätze möglich	3
Miniclub, Fürther Straße	Umbau einer Anwaltskanzlei zu einer Krippe mit 21 Plätzen (nur Ausstattung)	21
Summe		122

Folgende Ausbauvorhaben befinden sich **noch in der Klärung** mit ganz unterschiedlichem Verfahrensstand:

Kurzbezeichnung	Maßnahme	Verfahrensstand	Erhöhung U3-Plätze
Kindergarten Bismarckstraße	Neuschaffung von Krippenplätzen bei gleichzeitiger Generalsanierung des Kindergartens; Träger: Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e. V.	derzeit noch abschließende Klärungsgespräche mit der Bauaufsicht wegen Baugenehmigung	18
Gelände Gärtnerei Menger, Buckenhofer Weg	Neubau einer Krippe mit 36 Plätzen; Träger: Johanniter e. V.	Wechsel von freier Baurägerschaft zu städtischer Trägerschaft, aktuell Planungsphase durch Amt 24/GME	36 ¹
Städt. Grundstück Killingerstraße	Neubau einer Krippe mit 48 Plätzen, Träger: Humanistischer Verband Deutschland	Weiterhin Klärungsbedarf bzgl. Aufschüttung und Planung	48 ¹
St. Kunigund, Holzschuherring	Anbau an die bestehende Einrichtung mit Schaffung von 12 Krippenplätzen, Träger: Kath. Kirchenverwaltung	Weiterhin Klärungsbedarf bzgl. Planung	12
Summe			114

Folgende Ausbauvorhaben der priorisierten Vorhaben sind aus verschiedenen Gründen **nicht realisierbar**:

Kurzbezeichnung	Maßnahme	Hinderungsgründe	Erhöhung U3-Plätze
Lebenshilfe, Anderlohrstraße	Umbau von bestehenden Räumlichkeiten	Rechtliche Vorgaben des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	10
Grimmer-Bau, Fürtherstraße	Neubauprojekt mit Wohnung und Krippe im Erdgeschoss	Genehmigung von mehreren Wohnungen, bisher kein Antrag auf Nutzungsänderung, Träger hat auf Anschreiben des Jugendamtes nicht reagiert	18 ¹

Hinweis zu 1):

Im Zuge der Planungsverhandlungen hat sich bei verschiedenen Projekten eine Verschiebung der zunächst angestrebten Platzzahl ergeben, was sich aber im Ergebnis positiv auf die Gesamtplatzzahl auswirkte (+49 Plätze). Gründe hierfür waren unterschiedlicher Natur, z. B. erhöhter Bedarf an betrieblichen Plätzen, Raumkapazität, Grundstücksressourcen, etc.

B. Ergänzung der Priorisierungsliste für 2013

Gerade im Innenstadtbereich ist die Versorgungslage mit Krippenplätzen defizitär und kann derzeit auch nicht voll umfänglich durch die umliegenden Planungsbezirke ausgeglichen werden. Umso mehr ist es zu begrüßen, wenn sich Alternativen auftun, die die Versorgungslücke ausgleichen können.

Derzeit wird mit folgenden Investoren verhandelt:

Kurzbezeichnung	Maßnahmenbeschreibung	Erhöhung U3-Plätze
Siemens, Komotauer Straße	Neubau eines Kinderhauses mit 48 Krippenplätzen und insgesamt 60 Hort- bzw. Kindergartenplätzen	48 ²
Privater Investor, Luitpoldstraße, Deutsches Haus	Umbau einer Gaststätte mit Innenhof zu einer zweigruppigen Krippe	24
Summe		72

Diese Vorhaben sind zur Deckung des Bedarfs im Innenstadtbereich erforderlich und sollen vorangetrieben werden. Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen soll – vorbehaltlich der erforderlichen Haushaltsmittel - eine Bezuschussung nach der Krippenförderrichtlinie erfolgen. Die Planungsgruppe hat am 02.07.2013 zugestimmt, dass die Priorisierungsliste mit den beiden genannten Vorhaben fortgeschrieben wird.

Hinweis zu 2):

Die Bedarfsnotwendigkeit wurde für 24 Krippen- und 40 Hortplätze (inklusive Ansatz) festgestellt (siehe auch Ziffer 4 Ressourcen). Diese Plätze werden daher durch die Stadt Erlangen gefördert, die anderen Plätze werden ausschließlich durch die Firma Siemens finanziert.

C. Versorgungssituation

Unter Berücksichtigung der Kindertagespflege ergibt sich bei einer Umsetzung aller bisher priorisierten Ausbauprojekte folgende Versorgungssituation:

808	U3-Plätze in Kitas zum 31.12.2012	986 Bestand
178	Plätze in der Kindertagespflege zum 31.12.2012	
24	St. Matthäus	Voraussichtliche Inbetriebnahme Herbst 2013
42	Universitätsklinikum Palmsanlage	
24	St. Peter und Paul	
19	Thomizil	
3	Thalermühle	
24	Städt. Kiga Isarstraße	
13	AWO Regenbogen	
14	Montessori Dechsendorf	Voraussichtliche Inbetriebnahme Ende 2013
8	St. Johannes	
12	Städt. Kiga Hans-Sachs-Straße	
7	Hl. Familie	
24	Gemeindezentrum Frauenaurach	Voraussichtliche Inbetriebnahme in 2014
18	Bismarckstraße	
50	Klinikum am Europakanal	
36	TechFAK	
36	Städt. Grundstück Gelände Menger, Buckenhofer Weg	
12	St. Kunigund	
48	Städt. Grundstück, Killingerstraße	
+ 72	Ergänzung der Priorisierungsliste (s.o. unter B.)	
= 1.472	entspricht einer Versorgungsquote von 51,7 %	

Die Versorgungsquote deckt sich mit dem ermittelten Bedarf bei der Versorgung von Kindern unter 3 Jahren laut Elternbefragung 2012. Der Krippenausbau hat somit eine Punktlandung vollzogen.

D. Vorgesehene Maßnahmen ab 2014 ff.

Wegen des zeitlich befristeten Sonderinvestitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013 wurden die nach FAG bezuschussten Generalsanierungen bis 2014 zurückgestellt, um den Ausbau mit dem damit verbundenen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz nicht zu gefährden. Das führte in der Vergangenheit zu einem „Rückstau“ an Sanierungsmaßnahmen, die in 2014 ff. realisiert werden sollen.

Folgende Sanierungs- bzw. Brandschutzmaßnahmen sind dringend angezeigt:

Kurzbezeichnung	Maßnahmenbeschreibung	Antragsingang	Geplante Realisierung	Zuschussbedarf
Maßnahmen freier Träger				
Löhekinderhaus	Komplettsanierung des Hauptgebäudetraktes mit insgesamt 50 Kindergarten- und 50 Hortplätzen, evtl. auch Ersatzneubau	10/2011	2014	ca. 1,2 Mio €

Kinderkrippe AWO Sonnenschein	Ersatzneubau einer viergruppigen Kinderkrippe	05/2012	2014	ca. 754.000 €
Kindergarten Heilig Kreuz	Brandschutzmaßnahmen	11/2012	2014	ca. 50.000 €
St. Kunigund	Brandschutzmaßnahmen	2012	2014	ca. 30.000 €
Martin-Luther Kindergarten	Generalsanierung des bestehenden viergruppigen Kindergartens	10/2011	2015	ca. 1,2 Mio €
Kiga Hl. Familie	Generalsanierung des bestehenden viergruppigen Kindergartens	04/2011	2015	ca. 733.000 €
Waldorfkindergarten	Generalsanierung mit Erneuerung von Sanitär, Fußboden und Küche, Überarbeitung Brandschutz	04/2013	2015	ca. 332.000 €
Summe				4.299.000 € Staatszuschüsse ca. 1,5 Mio. €
Städtische Einrichtungen				
Städt. Kinderhort Reinigerstraße	Generalsanierung oder Ersatzneubau		2014/2015	ca. 1,8 Mio €
Städt. Kindergarten und Hort Sandbergstraße	Generalsanierung		2015/2016	ca. 2,7 Mio €
Summe				4.500.000 € Staatszuschüsse ca.850.000 €

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen soll eine Bezuschussung nach FAG mit der vom Stadtrat beschlossenen Zuschusshöhe erfolgen.

Über die benötigten Haushaltsmittel ist i. R. der Haushaltsberatungen zu entscheiden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Für die insgesamt **48 zusätzlichen Krippen- und 40 Hortplätze** (inklusive Ansatz) der Priorisierungsliste 2013, für die die Bedarfsnotwendigkeit festgestellt wurde, sind folgende Mittel zu veranschlagen:

Ausgaben:

Bezuschussung der Investitionskosten:

ca. 2,2 Mio. € bei IPNr.: 365D.880

Folgekosten für jährliche Bezuschussung der Betriebskosten

476.000 € bei Sachkonto 530101

Korrespondierende Einnahmen:

Staatliche Investitionskostenförderung

ca. 1,4 Mio. € bei IPNr.: 365D.610ES

Staatliche Betriebskostenförderung (jährlich)

238.000 € bei Sachkonto 414101

Für die **Sanierungs- bzw. Brandschutzmaßnahmen** sind in 2014 ff. folgende Mittel zu veranschlagen:

Ausgaben:

Bezuschussung der Investitionskosten in 2014 ff. für freie Träger:

ca. 4,3 Mio € bei IPNr.: 365D.880

Bezuschussung der Investitionskosten in 2014 ff für städtische Einrichtungen (Sandbergstraße/Reinigerstraße):

bei IPNr.: 365C.404 (Reinigerstr.)
365C.351

ca. 4,5 Mio €

365B.412 (Sandbergstr.)
365B.358
365C.352

Korrespondierende Einnahmen

Staatliche Investitionskostenförderung in 2014 ff. für freie Träger

ca. 1,5 Mio. € bei IPNr. 365D.610ES

Staatliche Investitionskostenförderung in 2014 ff. für städtische Einrichtungen

ca. 300.000 € bei IPNr.: 365C. 404ES (Reinigerstr.)

ca. 550.000 € bei IPNr. 365B.412ES (Sandbergstr.)

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

für Zuschussung der Investitionskosten sind nicht ausreichend vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880/365C.404/365C.351/365B.412/365B.358/365C.352 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

für Zuschussung der Betriebskosten sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/242

Verantwortliche/r:
Abt. 242

Vorlagennummer:
242/312/2013

Neubau Kinderkrippe Buckenhofer Weg; Vorentwurfsplanung nach DABau 5.4

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	24.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Abt. 512; Amt 20

I. Antrag

Der vorliegenden Vorentwurfsplanung zur Errichtung der 3-gruppigen Kinderkrippe am Buckenhofer Weg in Bruck wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen, sobald die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder von 0 – 3 Jahren

Die Krippe Buckenhofer Weg liegt im Planungsbezirk F-Erlangen Bruck. Für Bruck wurde entsprechend dem Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Erlangen von einem Bedarf von 40-45% ausgegangen. Diese Bedarfsaussage wurde durch den Erlanger Stadtrat auf einen Zielwert von 45% im Planungsbezirk F-Erlangen Bruck konkretisiert. Aktuell können im Planungsbezirk F 71 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie in Kindertagespflegeverhältnissen angeboten werden. Dies entspricht einer rechnerischen lokalen Versorgungsquote von 21,2%. Eine Angebotserweiterung durch 36 neue Plätze auf dem oben genannten Areal würde die lokale Versorgungsquote um ca. 10 Prozentpunkte anheben. Zusammen mit den übrigen Ausbauprojekten, die derzeit durch die Projektgruppe „Krippenausbau 2013“ in diesem Planungsbezirk bearbeitet werden, ist diese Platzneuschaffung aus bedarfsplanerischer Sicht geeignet, zu einem dem lokalen Bedarf angemessenen Platzangebot beizutragen und ist somit durch die Jugendhilfeplanung zu befürworten (siehe auch Vorlage Nr. 512/075/2012).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Parallel zum Buckenhofer Weg soll auf den Flurnummern 463/16, 463/21 und 459/2 ein zweigeschossiges, nicht unterkellertes Gebäude in Passivhaus-Bauweise errichtet werden. Für die 3-gruppige Einrichtung sind für jede Gruppe ein Gruppenraum und ein Gruppenneben/Schlafräum sowie ein Sanitärraum vorgesehen. Des Weiteren sind Küche, Personal-, Lager- und Haustechnikräume geplant. Das Obergeschoss erschließt sich über einen Treppenraum mit behindertengerechtem Personenaufzug sowie über eine Außentreppe und dem Fluchtbalkon an der Gebäudesüdseite.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorliegende Vorentwurfsplanung soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.

Die Gebäudeplanung soll vom Gebäudemanagement als Eigenmaßnahme durchgeführt werden. Die Außenanlagenvorplanung wurde von EB 77 erstellt. Für die Planung der Haustechnik und des Tragwerkes wurden Ingenieurbüros ausgewählt, konnten jedoch noch nicht beauftragt werden. Die Beauftragung eines Bodengutachtens ist erforderlich.

Der Zuschnitt des Grundstücks wird nochmals angepasst.

Für die Ermittlung der Investitionskosten liegt lediglich eine Grobkostenschätzung zugrunde. Eine detaillierte Kostenberechnung kann erst nach Beauftragung der Ingenieurbüros für Haustechnik und Tragwerksplanung erstellt werden.

Für den termingerechten Baubeginn sind vorab Baumaßnahmen erforderlich. Auf dem Grundstück verläuft ein Abwasserkanal (Drainageabwasser des südlich gelegenen Sportplatzes) sowie eine Stromtrasse der Erlanger Stadtwerke, die nicht überbaut werden dürfen und deshalb umverlegt werden müssen.

Die Vorlage des Vorentwurfs zur heutigen Sitzung erfolgt auf Grund des sehr engen Zeitplans mit folgenden Terminen:

Umverlegungsmaßnahmen:	September-Oktober 2013
Baugenehmigung:	Oktober 2013
Baubeginn:	April 2014
Fertigstellung:	Dezember 2014

Der angegebene Zeitplan setzt voraus, dass die Mittelbereitstellung gemäß Sitzungsvorlage im HFPA am 17.07.2013 beschlossen wurde und die Beauftragung der Ingenieurbüros in der 29. KW 2013 erfolgen kann. Sollte der Zeitplan nicht wie angegeben eingehalten werden, ist eine Fertigstellung in 2014 nicht mehr möglich. Dies ist aber Voraussetzung für eine Bezuschussung, da das Krippenförderprogramm mit Ablauf des Jahres 2014 endet.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.550.000 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	50.000 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 890.000€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden
*Eine Mittelbereitstellung für 2013: siehe Sitzungsvorlage 512/101/2013
mit Beschluß im HFPA am 17.07.2013
Haushaltsmittel für 2014 werden in der Mittelanmeldung beantragt*

Anlagen: Vorentwurfsplanung (Lageplan mit Außenanlagen, Grundrisse, Systemschnitt)

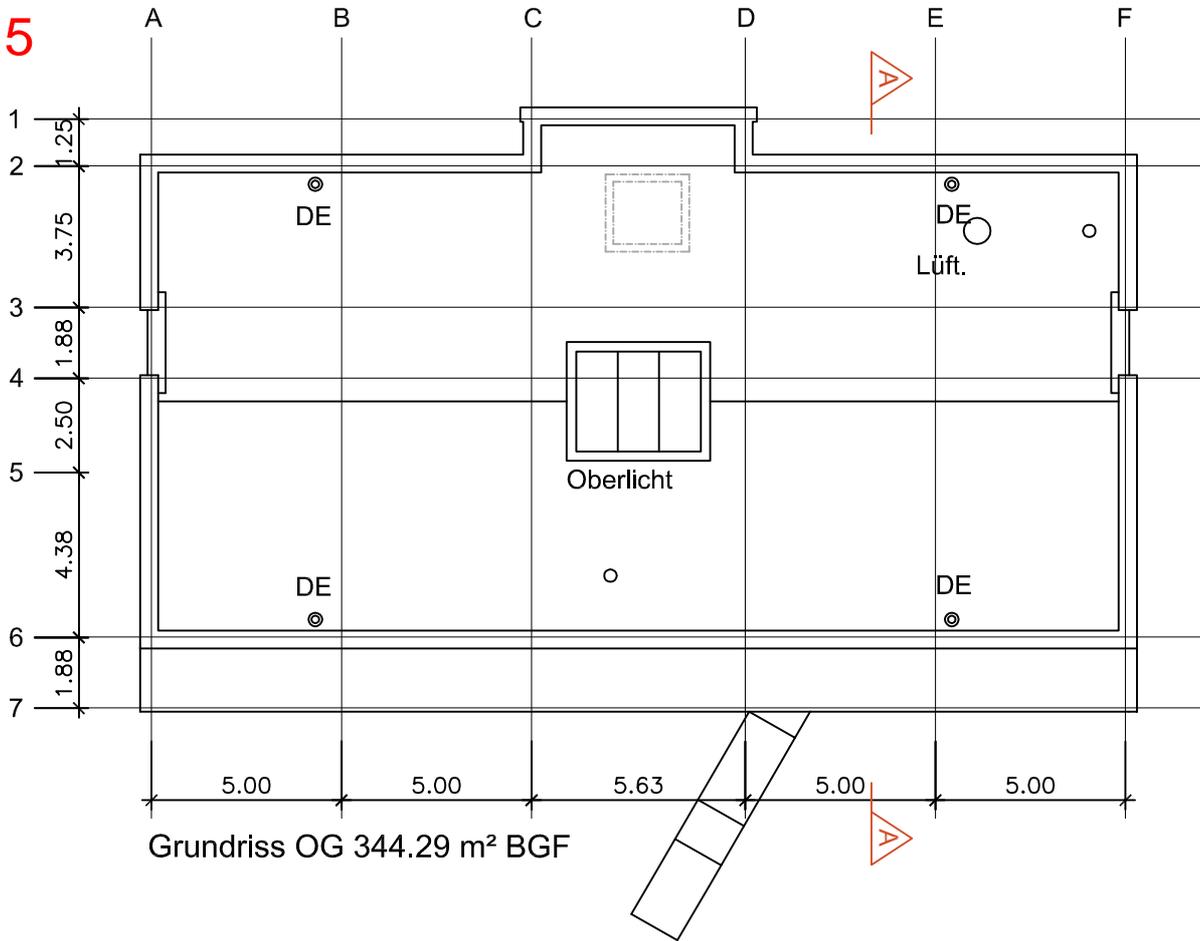
III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

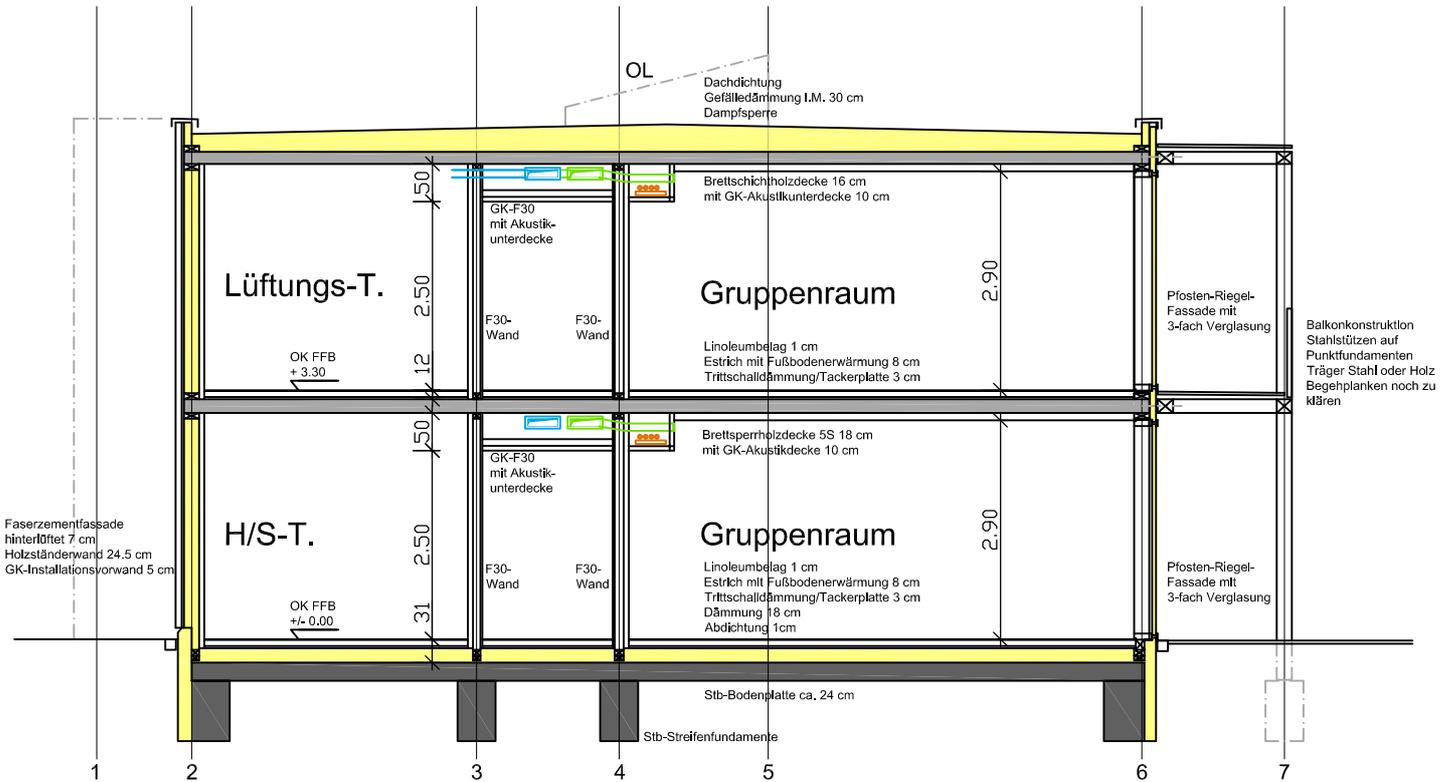
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 5

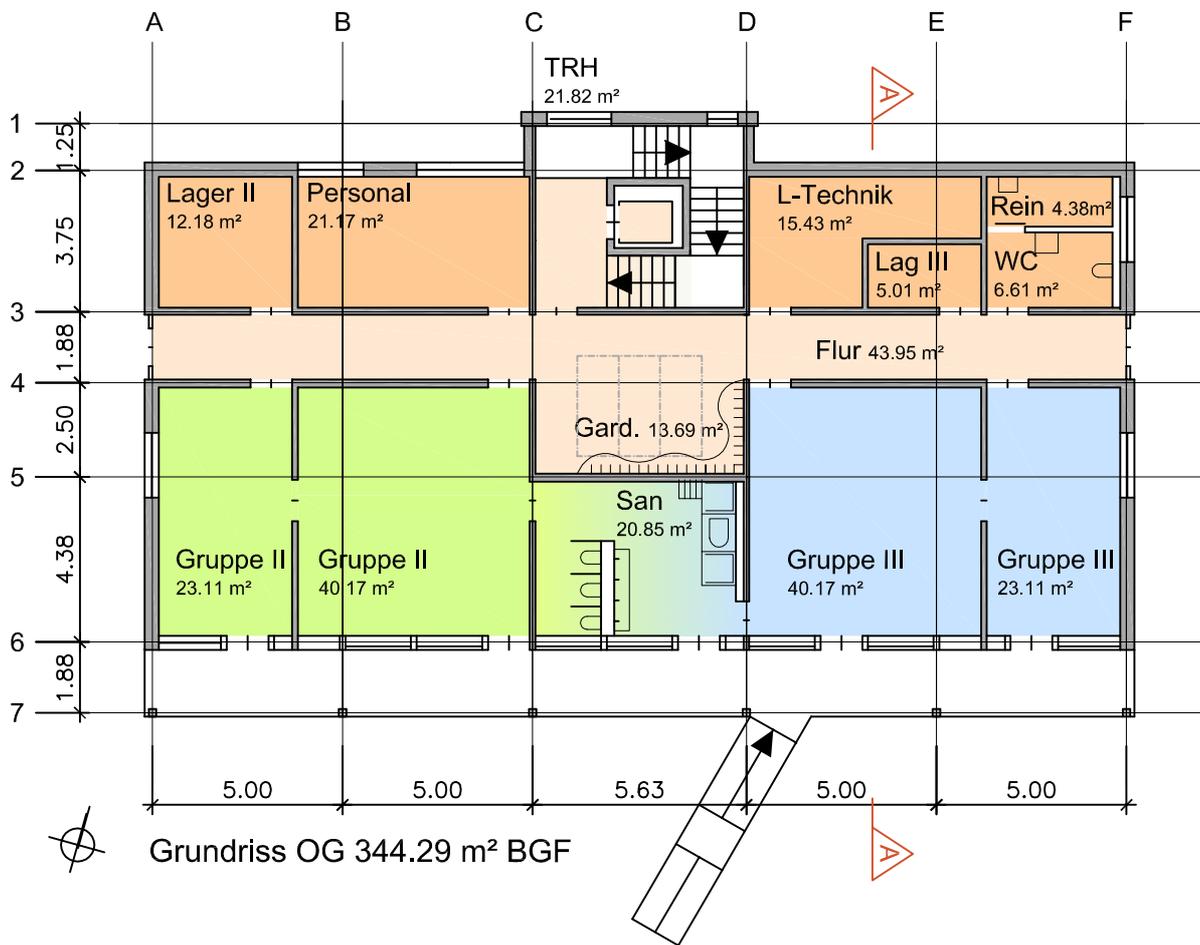
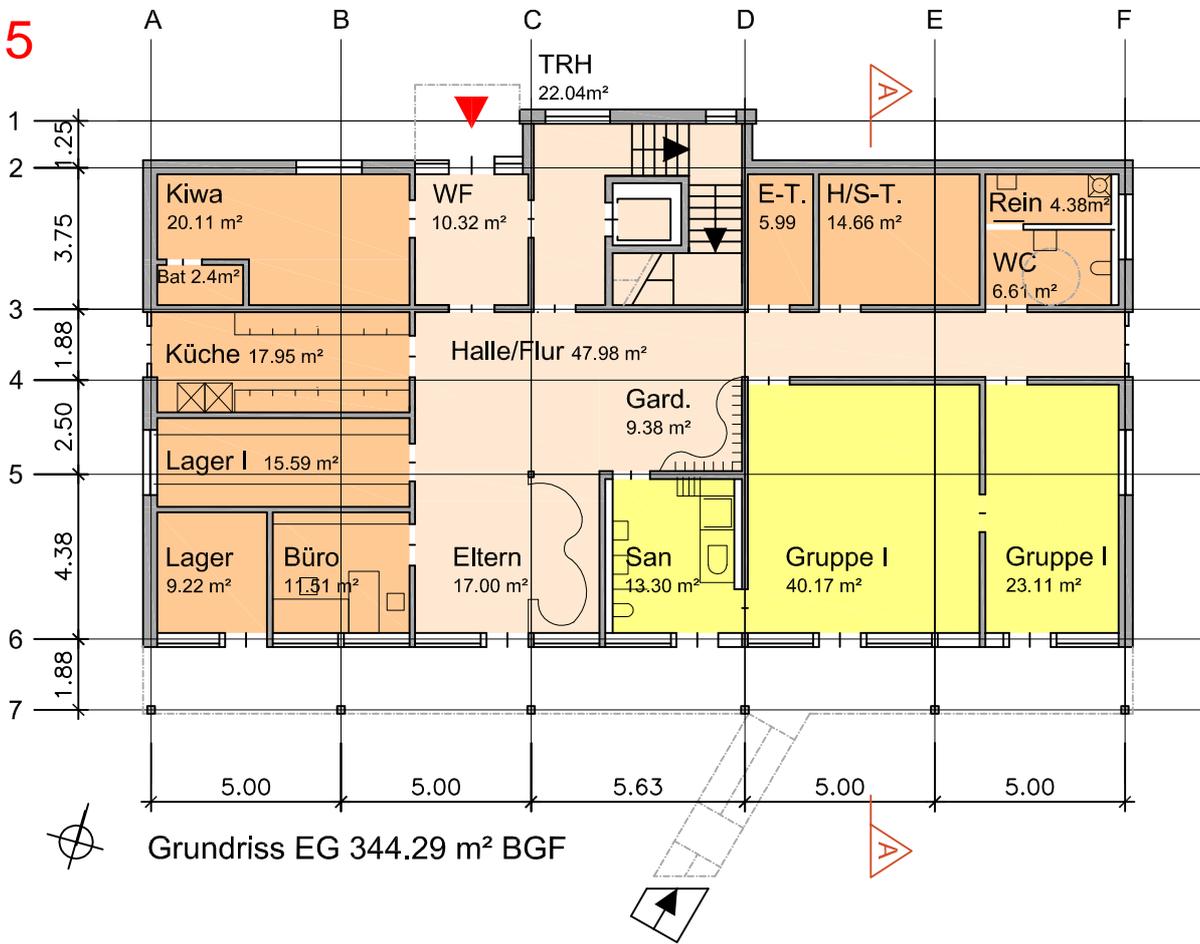


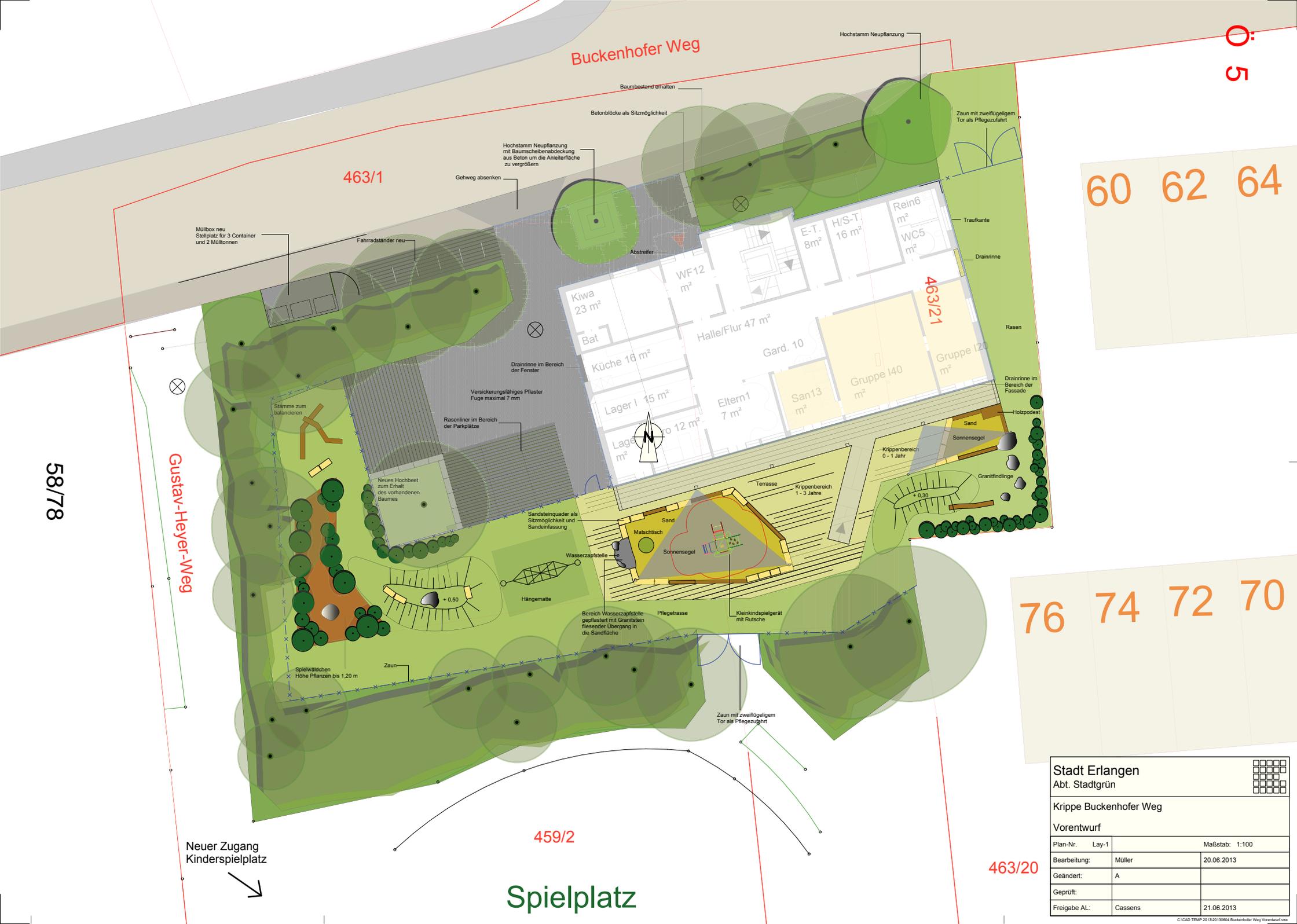
Grundriss OG 344.29 m² BGF



Systemschnitt A-A

Ö 5





58/78

Gustav-Heyer-Weg

Buckenhofer Weg

463/1

459/2

Spielplatz

463/20

60 62 64

76 74 72 70

Neuer Zugang
Kinderspielplatz

Stadt Erlangen		
Abt. Stadtgrün		
Krippe Buckenhofer Weg		
Vorentwurf		
Plan-Nr.	Lay-1	Maßstab: 1:100
Bearbeitung:	Müller	20.06.2013
Geändert:	A	
Geprüft:		
Freigabe AL:	Cassens	21.06.2013

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
IV/512/KK002 T. 2729

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/101/2013

Neubau einer dreigruppigen Kinderkrippe am Buckenhofer Weg: Mittelbereitstellung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.07.2013	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	24.07.2013	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 27.6.2013
Unterschrift Referat II

I. Antrag

1. Der HFPA beschließt die nachfolgende außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln vorbehaltlich der Begutachtung des Jugendhilfeausschusses.
2. Der Jugendhilfeausschuss begutachtet die nachfolgende, außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln.

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 365F.neu Kinderkrippe Buckenhofer Weg, Neubau	Kostenstelle [240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24	Produkt 36510024 Amt 24: Leistungen für alle Kindertageseinrich- tungen	277.400 € für Sachkonto [032202 Zugänge Gebäude, Aufb. u. Betriebsvor. v. soz. Einrichtungen
--	---	--	---

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

IP-Nr. [365D.880 Zuschüsse Kinderta- geseinrichtungen (freie Träger)	Kostenstelle [510090 Allgemeine Kostenstelle Amt 51	in Höhe von Produkt [36510051 Amt 51: Leistungen für alle Kindertageseinrich- tungen	277.400 € bei Sachkonto [017802 Zugänge Immat. VG a. gel. Zuwend. an übrige Bereiche
---	---	--	---

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	0 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in	0 €

Höhe von

Summe der bereits vorhandenen Mittel 0 €
Gesamt-Ausgabebedarf in 2013 (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) **277.400 €**

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für das Haushaltsjahr 2013

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit den nach Mittelbereitstellung verfügbaren Haushaltsmitteln soll Amt 24/GME die Vergabe von Aufträgen ermöglicht werden, um das Krippenausbauprojekt im Buckenhofer Weg, das zunächst in freier Bauträgerschaft nicht zustande kam, in städtischer Trägerschaft voranzutreiben (siehe Vorlage Nr. 512/093/2013). Dadurch werden 36 neue Krippenplätze geschaffen, die für das Erreichen der vom Stadtrat beschlossenen Versorgungsquote von 50 % notwendig sind.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Amt 24/GME hat für die Errichtung einer dreigruppigen Krippe Kosten in Höhe von rund 1,6 Mio € veranschlagt. Um bereits jetzt Aufträge vergeben zu können, sollen die Mittel, die nicht mehr für den freien Träger benötigt werden, Amt 24/GME schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden, damit die Baumaßnahme noch rechtzeitig innerhalb des Förderzeitraumes nach dem Sonderinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung (bis Ende 2014) fertig gestellt ist. Ansonsten würde die nach der „Krippenrichtlinie“ erhöhte staatliche Förderung (circa. 887.500 €) gefährdet. Weitere zusätzlich benötigte Haushaltsmittel werden zum Haushalt 2014 angemeldet.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

durch Mittelbereitstellung

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/VC002 T 1785

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/104/2013

Krippenausbau auf dem städtischen Grundstück Killingerstr. Flurnr. 2846; Finanzierung von Zusatzkosten für grundstücksbedingte, erforderliche Maßnahmen zur Herrichtung des Grundstücks

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.07.2013	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	24.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20, Amt 24

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Bau- und Betriebsträger der geplanten Kinderkrippe auf dem Grundstück Flurnr. 2846 in der Killingerstraße, die nicht projektüblichen Zusatzkosten für grundstücksbedingt erforderliche Maßnahmen zur Herrichtung des Grundstücks in Höhe von bis zu 220.000,- € zu ersetzen. Grundlage hierfür ist eine wirtschaftliche Gesamtplanung des Projektes.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Voranbringen der Planungen für die 4-gruppige Kinderkrippe auf o.g. Grundstück

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Kostenersatz der grundstücksbedingten Mehraufwendungen (diese Kosten fallen bei jedem Träger an, auch dann, wenn die Stadt selbst bauen würde)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Wie schon im Jugendhilfeausschuss berichtet, wurde im Frühjahr 2012 der Humanistische Verband Deutschlands (HVD) als Träger für die geplante Kinderkrippe in der Killingerstraße ausgewählt. Um zu einer bedarfsdeckenden Versorgungssituation vor Ort und für die Gesamtstadt beizutragen, wird die Krippe für 48 Kinder geplant (4 Gruppen).

Das Grundstück liegt im Überschwemmungsgebiet der Regnitz, was in enger Abstimmung mit dem Vorhabenträger und den beteiligten Ämtern eine den jeweiligen fachlichen Vorgaben entsprechende Projektplanung und eine auch wirtschaftlich vertretbare Geländegrundlage/-sicherung erfordert.

Die Geländegrundlage für das Bauprojekt ist in jedem Fall erforderlich.

Der Träger hat zunächst im Rahmen eines ersten Planungsansatzes eine erste Kostenschätzung ermittelt und verschiedene Varianten aufgezeigt, welche Gründungsmöglichkeiten generell in Frage kämen. Die Ermittlungen zeigen, dass die Flachgründung die wirtschaftlichste Va-

riante darstellt.

Zusammen mit der bei jeder Variante noch anfallenden Auffüllung und weiteren einzelnen Kostenpositionen, z.B. für die besondere Gründung (Fundamentbalken-Rost), belaufen sich die grundstücksbedingten Zusatzkosten für die Umsetzung des Projektes auf schätzungsweise 220.000 € (abhängig von der noch zu optimierenden Planung und der weiteren Kostenschätzung).

Diese Kosten fallen in regelmäßigen Projekten nicht an und sind zudem nach dem gültigen Zuwendungsrecht nicht förderfähig, bzw. übersteigen förderfähige Ansätze deutlich. Dem Träger können diese Kosten nicht angelastet werden, was der Stadtrat mit Beschluss vom 14.04.2011 grundsätzlich auch bereits anerkannte. Mit diesem Beschluss wurde bereits ein Ansatz von rund 100.000 € für erforderliche Bodenuntersuchungen hinsichtlich möglicher Altlasten, sowie der Auffüllung des Geländes eingeplant.¹

Wie das durch die Verwaltung in Auftrag gegebene Altlastengutachten zeigte, hat sich der Altlastenverdacht nicht bestätigt. Damit sind bislang von dem Ansatz lediglich 2.896,46 € für die Kosten des erstellten Gutachtens abgeflossen und noch 97.103,54 € verfügbar. Eine Ansatz-erhöhung um rund 120.000 € auf 220.000 € für die Gründung des Grundstücks erscheint vertretbar und angemessen. Dieser Ansatz von 220.000 € ist zudem Höchstgrenze einer freiwilligen Bezuschussung an den Träger für die besonderen Umstände des Grundstücks. Eine wirtschaftliche Gesamtplanung ist für die Zuschussgewährung Grundvoraussetzung. Die Auszahlung des freiwilligen Zuschusses erfolgt nach tatsächlich angefallenen Kosten für die vorgesehenen Herrichtungskosten bis zu maximal 220.000 €.

Die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 122.896,46 € wurden im Haushaltsjahr 2013 bisher nicht berücksichtigt. Nach der Sommerpause 2013 sind u. a. im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ mit der Kämmerei Gesprächstermine vereinbart. Zu diesem Zeitpunkt kann aufgrund der Baufortschritte der verschiedenen Krippenbau-Projekte über den Mittelabfluss für das Haushaltsjahr 2013 eine konkrete Aussage getroffen werden. Nach Rücksprache mit der Kämmerei wird dann über eine evtl. erforderliche Mittelbereitstellung entschieden werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	Ca. weitere	bei IPNr.: 365D.880
	120.000,- €	

Haushaltsmittel

Deckungsmittel sind bei IP-Nr. 365D.880 (Zuschüsse Kita an freie Träger) vorhanden. Nach erfolgter Mittelbereitstellung wird zu gegebener Zeit eine eigene IPNr. erteilt. Hintergrund ist die Tatsache, dass es sich bei den notwendigen Untersuchungen und bei der erfolgenden Auffüllung nicht um direkte Zuschüsse handelt.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

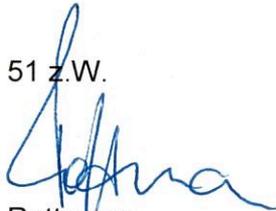
¹ Die Kostendifferenz zwischen der einstigen Schätzung und der jetzigen Aufstellung des Planers für die Auffüllung ist insbesondere dadurch bedingt, dass die Schätzung der Verwaltung im Jahr 2011 sehr grob war, ein zu geringes Auffüllungsvolumen angesetzt wurde und auch weitere Kosten, wie z.B. für bestimmtes Auffüllungsmaterial, aufwendigere Bodenplatte, Baustelleneinrichtung für Auffüllung, ... nicht vorgesehen waren.

**Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2013,
ergänzende Anmerkung zu TOP 19 der Tagesordnung;
Krippenausbau auf dem städtischen Grundstück Killingerstr. Flurnr.
2846; Finanzierung von Zusatzkosten für grundstücksbedingte, erforderliche Maßnahmen zur Herrichtung des Grundstücks**

- I. Die Anmerkungen in Fußnote 1 zu Ziffer 3 der Beschlussvorlage werden nach nochmaliger Abstimmung mit Amt 24 in folgender Weise präzisiert und ersetzen die bisherigen Ausführungen:

„Die Kostendifferenz zwischen der einstigen Schätzung und der jetzigen Aufstellung des Planers für die Auffüllung ist insbesondere dadurch bedingt, dass bei der Schätzung der Verwaltung im Jahr 2011 ein geringeres Auffüllungsvolumen angesetzt wurde (damals war nur eine 3-gruppige Einrichtung geplant, weshalb die aufzuschüttende Fläche kleiner war). Zudem wurde von einer Gründung direkt auf Gelände ausgegangen, wofür eine preiswerte, weniger tragfähige Aufschüttung gereicht hätte. Das inzwischen vorliegende Bodengutachten stellt jedoch fest, dass die Tragfähigkeit des Bodens hierfür nicht ausreicht und deshalb stabileres Auffüllungsmaterial, auf dem das Gebäude gegründet werden kann, sowie eine spezielle Gründung (Bodenplatte mit Trägerrost) notwendig ist.“

- II. 51 z.W.



Rottmann

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/BUH-T.2753

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/103/2013

"Krabbelgruppe Thalermühle" - freiwilliger Zuschuss für Beleuchtungsanlage

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	24.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

In Ergänzung zum Stadtratsbeschluss vom 15.05.2013 (Beschlussvorlage Nr. 512/095/2013) erhält der Verein Thalermühle e.V. im Nachtrag für eine erforderliche Beleuchtungsanlage in der Kinderkrippe, Max-Planck-Str. 44, einen weiteren freiwilligen Zuschuss in Höhe von max. 14.000,00 €.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhalt von 15 bedarfsanerkannten Krippenplätzen in der Krabbelgruppe Thalermühle an einem dauerhaften Standort.
Schaffung von 3 zusätzlichen Krippenplätzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschaffung und Installation einer Beleuchtungsanlage in der Kinderkrippe im Rahmen der geplanten Umbaumaßnahme am Standort Max-Planck-Strasse 44.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Damit die geplanten Umbaumaßnahmen der GeWoBau den zeitlichen Rahmen erfüllen können und auch für den Träger eine Planungssicherheit herbeigeführt werden konnte, hat der Stadtrat bereits am 15.05.2013 die Gewährung eines Baukostenzuschuss in Höhe von 135.000,00 € und eines weiteren freiwilligen Zuschusses an den Träger Thalermühle e.V. in Höhe von 23.000,00 € (Einbau einer Küche, Wickelkommode, Außenspielgeräte und Umbau der Bewegungslandschaft) beschlossen.

Die Kosten für die Beleuchtung konnten in der Vorlage für die Stadtratssitzung im Mai nicht mehr berücksichtigt werden, da der Träger erst kurz vor der Sitzung zwar den Bedarf gemeldet hat, aber konkrete Kostenvoranschläge noch nicht vorlagen.

Mit Schreiben/E-Mail vom 27.05.2013 bzw. 18.06.2013 wurden vom Verein Thalermühle e.V. drei Angebote für die Beleuchtungsausstattung der Krippe eingereicht.

Angebot 1:	15.506,41 € brutto	(ohne Installation)
Angebot 2:	15.925,25 € brutto	(mit Installation)
Angebot 3:	16.876,89 € brutto	(ohne Installation)

Nur bei Angebot 2 sind die Installationskosten enthalten. Laut Angebot sind insgesamt 41 Arbeitsstunden zu je 38,50 € netto ausgewiesen. Dies ergibt einen Lohnkostenanteil an der Gesamtsumme in Höhe von 2.044,42 € brutto.

Damit ist nach Bereinigung der Lohnkosten Angebot 2 das Günstigste, zudem ist durch die fachmännische Ausführung die Gewährleistung und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften garantiert.

Mit Stadtratsbeschluss vom 15.05.2013 wurden die Baukosten und die Kosten für verschiedene Anschaffungen mit einem freiwilligen Zuschuss in Höhe von 100 % gefördert. Lediglich die zuwendungsfähigen Baukosten wurden anteilig gekürzt (Lüftungsanlage!).

Die gesetzliche Investitionskostenförderung nach FAG (Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG alte Fassung) hingegen sah grundsätzlich eine Eigenbeteiligung des Trägers in Höhe von mindestens einem Drittel der Kosten vor. Üblicherweise werden daher die Kosten im Rahmen der FAG-Förderung nur mit 66 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert, für die restlichen Kosten kommt der Träger selbst auf. Diese Regelung soll laut Stadtratsbeschluss vom 27.06.2013 (Vorlagen Nr. 512/ 097/2013) auch nach der Neuregelung zum 01.01.2013 fortgeführt werden.

Um der Sondersituation des Thalmühle e.V. einerseits Rechnung zu tragen, aber auch dessen Verpflichtung zur Eigenbeteiligung nicht ganz zu vernachlässigen, wird vorgeschlagen, die Materialkosten für die Beleuchtungsanlage in voller Höhe zu bezuschussen, die Finanzierung der Lohnkosten hingegen dem Träger zu überlassen. Dabei hat der Träger aus o. g. Gründen auf eine fachmännische Ausführung zu achten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ergänzend zum Stadtratsbeschluss vom 15.05.2013 wird ein weiterer freiwilliger Zuschuss in Höhe von 14.000,00 € für den neuen dauerhaften Standort der Kinderkrippe Thalmühle e.V. bewilligt.

Investitionskosten:	14.000,-€	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880 in Höhe von 270.000 € bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk, davon 158.000 € gebunden durch Stadtratsbeschluss vom 15.05.2013
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:

511/056/2013

Strukturelle Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung und von Familienstützpunkten; Förderrichtlinie vom 08. Mai 2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	24.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 11

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt gemäß der Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten vom 08. Mai 2013 einen Antrag auf Förderung zu stellen und die notwendigen Ressourcen für den Haushalt 2014 anzumelden.

II. Begründung

1. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die im SGB VIII § 16 normierte „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ ist eine Pflichtaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Dennoch stand die Familienbildung bislang zu wenig im Mittelpunkt der Tätigkeiten der Jugendämter in Bayern. Sie wird aber zunehmend als wichtige Unterstützung von Familien erkannt; vor allem die präventive Wirkung auf ein gesundes und gedeihliches Aufwachsen von Kindern ist nachgewiesen. Deshalb gewinnt Familienbildung zunehmend an Bedeutung in der Angebotsstruktur der Jugendämter.

Der Freistaat Bayern sieht hier ebenfalls dringenden Handlungsbedarf und leistet mit der Förderrichtlinie vom 8. Mai 2013, die zum 1.7.2013 in Kraft getreten ist, eine finanzielle Förderung für den strukturellen Aufbau der kommunalen Familienbildung und des angestrebten bayernweiten Aufbaus von Familienstützpunkten (siehe Anlage).

In der ersten Phase ist eine gründliche, in die tiefe gehende Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und ein Konzept für Familienbildung zu erarbeiten. In der zweiten Phase geht es um die Umsetzung des Konzeptes und hier insbes. um den Aufbau von Familienstützpunkten, die an bereits bestehende Einrichtungen angegliedert sein sollen.

Ausgehend von der Bildungsoffensive hat der Jugendhilfeausschuss bereits den Auftrag zur Beplanung der Familienbildung erteilt. Durch das Förderprogramm besteht nun die Möglichkeit der Erweiterung sowie der finanziellen Unterstützung durch den Freistaat Bayern.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch das Förderprogramm wird ein Anreiz geschaffen, Familienbildung in den Jugendämtern finanziell und personell zu stärken. Mit der Erarbeitung eines Familienbildungskonzeptes und dem Aufbau von Familienstützpunkten wird die Familienbildung vor Ort voran gebracht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für die erste Phase ist die Einrichtung einer Koordinierungsstelle beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Förderbedingung. Hier ist eine enge Koordination mit der Jugendhilfeplanung notwendig und gewünscht. In dieser Phase kann auf die Ergebnisse der Familienbefragung als Grundgerüst für die Bedarfserhebung zurück gegriffen werden. Die Bedarfsplanung muss regelmäßig – mindestens alle drei Jahre – fortgeschrieben werden. Für die Entwicklung und Umsetzung eines kommunalen Konzepts der Eltern- und Familienbildung mit dem Ziel ein bedarfsgerechtes Familienbildungsangebot und Familienstützpunkte einzurichten ist auch eine Aufteilung der Stunden auf zwei Fachkräfte möglich.

Die Förderrichtlinien fordern hier für das fachliche Profil in der Regel Sozialpädagogen/-innen.

In der 1. Phase, die maximal zwei Jahre gefördert wird, werden die Grundlagen für ein Gesamtkonzept und die Vorbereitung der Umsetzung der Familienstützpunkte erarbeitet.

Ab der 2. Phase, die dauerhaft gefördert wird, wird das Konzept mit der entsprechenden Anzahl der Familienstützpunkte umgesetzt. Die Förderung dient dann zur Koordination der Angebote, der Anbieter, Initiierung neuer niederschwelliger Familienbildungsangebote und Vermittlung von ratsuchenden Familien an weiterführende Leistungsträger sowie einer regelmäßigen Öffentlichkeitsarbeit.

Auftrag in der Konzeptphase ist es auch, Anzahl und Örtlichkeit der Familienstützpunkte entscheidungsreif vor zu bereiten. Das Förderkonzept der Staatsregierung sieht hier nicht den Neubau eines Familienstützpunktes, sondern die Angliederung an eine bereits bestehende Einrichtung, wie Kindertageseinrichtung, Beratungsstelle, Mütter- und Familienzentren oder auch Mehrgenerationenhäuser vor. Die örtliche Festlegung soll den Kriterien „Bedarfsgerechtigkeit“ und „Sozialraumorientierung“ folgen. Die Stützpunkte sollen barrierefrei und von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, die auch bei Bedarf eine Lotsenfunktion zu anderen Einrichtungen, Diensten und Leistungsträgern übernehmen, betreut werden.

Folgende Aufgabe sollen dort wahr genommen werden: Allgemeine Beratung und Unterstützung von Familien, Vorhaltung und Initiierung niedrigschwelliger Familienberatungsangebote vor Ort, Vermittlung der Familien an andere Dienste der Jugendhilfe, Vermittlung der Familien an weiterführende Leistungsträger, Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Konzepten für die Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung und Kooperation mit verschiedenen Einrichtungen und Akteuren vor Ort.

Auch in der Umsetzungsphase ist eine fortlaufende Aufgabe der Jugendhilfeplanung die Angebote und Bedarfe zu überprüfen und fortzuschreiben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Der Freistaat fördert sowohl die 1. Phase sowie die 2. Phase jeweils mit 50% der Personal- und Sachkosten. Allein die maximale Summe der Fördergelder ist in beiden Phasen unterschiedlich. Der Freistaat fördert die 1. Phase mit 40 € für jedes geborene Kind, in der Phase 2 gibt es für jedes geborene Kind 30 €.

In 2013 würde das für Erlangen eine maximale Förderung in Höhe von 3.070,00 €/Monat (36.840,00 €/Jahr) bedeuten, die Kommune muss sich in derselben Höhe beteiligen.

Der für Erlangen errechnete Betrag für die Koordinationsstelle deckt mehr als den Umfang einer halben Planstelle, die um den gleichen Stundenanteil aufgestockt werden muss. Die Verwaltung hat diesbezüglich einen Antrag auf Neuschaffung einer Planstelle für den Haushalt 2014 gestellt. Gleichzeitig ergibt sich die Möglichkeit, die Förderung zur Deckung für die halbe Planstelle der Jugendhilfeplanung herzunehmen. Eine Aufteilung der Stunden auf zwei Fachkräfte ist möglich, wobei ein Teil bei der Jugendhilfeplanung angesiedelt sein soll. Die restlichen Mittel können als Sachkosten eingesetzt werden.

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten und	€ bei Sachkonto:
Personalkosten:	Ca. 70.000 € bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	Ca. 36.000 € bei Sachkonto:
	(50 % für Personal-/ Sachkosten

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind z. T. (befristet) vorhanden bzw. bei den Haushaltsberatungen zu schaffen

Anlagen: Förderrichtlinie vom 08. Mai 2013

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

2173-A

Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 8. Mai 2013 Az.: Nr. VI2/6532.07-1/22

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO, den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) Zuwendungen zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und des bayernweiten Aufbaus von Familienstützpunkten. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.

Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII). Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde ist es, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). Zur Weiterentwicklung der kommunalen Aufgabe der Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) unterstützt der Freistaat Bayern die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Planung, Organisation und Vernetzung der örtlichen Angebote der Eltern- und Familienbildung sowie bei der Einrichtung von Familienstützpunkten als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien in ganz Bayern. Damit sollen die kinder- und familienbezogenen Rahmenbedingungen vor Ort strukturell und nachhaltig verbessert und ein breitenwirksames und bedarfsgerechtes Angebot für Familien sichergestellt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Der Freistaat Bayern fördert Sach- und Personalkosten für:

- eine Koordinierungsstelle für die Eltern- und Familienbildung und für die Familienstützpunkte (Koordinierungsstelle) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- die Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und Konzepterstellung für die Eltern- und Familienbildung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des vom Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) erstellten Gesamtkonzepts zur Eltern- und Familienbildung (Handbuch und Leitfaden zur Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, ifb-Materialien 9-2009 und 7-2010) sowie die regelmäßige Fortschreibung des Konzepts.
- die Umsetzung des erstellten Konzepts einschließlich der Einrichtung von örtlichen Familienstützpunkten.
- den Betrieb und die nachhaltige Sicherung der Familienstützpunkte. Die Finanzierung von konkreten Einzelmaßnahmen und Kursen der Eltern- und Familienbildung aus der Zuwendung ist nicht möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern.

Die Zuwendungsempfänger sind als Erstempfänger ermächtigt, die Zuwendung zur Bestreitung von Personal- und Sachkosten ganz oder teilweise an Träger von Familienstützpunkten weiterzuleiten (Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften - VVK).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger werden auf Antrag gefördert, sofern sie folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen:

4.1 Einrichtung einer Koordinierungsstelle beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Aufgabe der Koordinierungsstelle beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Planung, Entwicklung und Umsetzung eines kommunalen Konzepts der Eltern- und Familienbildung mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Familienbildungsangebot und Familienstützpunkte vor Ort einzurichten. Dies beinhaltet auch die Initiierung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von Maßnahmen im Sinne von Kooperation und Vernetzung der kommunalen Anbieter und Angebote, insbesondere die bedarfsgerechte Einrichtung von Arbeitsgruppen, Gremien und Netzwerken. Eine enge Zusammenarbeit findet dabei insbesondere mit den Fachkräften der Jugendhilfeplanung sowie der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit) beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe statt. Die dauerhafte Einhaltung der Maßgaben dieser Richtlinie für die Einrichtung und zu den Aufgaben der Familienstützpunkte (Nr. 4.5) ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Auf kommunaler Ebene ist ein Konzept für Öffentlichkeitsarbeit der Eltern- und Familienbildung und der Familienstützpunkte zu entwickeln und umzusetzen. Die Koordinierungsstelle hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen entwickelte und markenrechtlich geschützte Wort-Bild-Marke „Familienstützpunkt“ zu verwenden.
- Die Koordinierungsstelle ist mit einer namentlich zu benennenden Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe, in der Regel einer staatlich anerkannten Sozialpädagogin oder einem staatlich anerkannten Sozialpädagogen in eindeutig definierter Zuständigkeit zu besetzen. In begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahme bei mindestens gleichwertiger Ausbildung möglich, insbesondere für
 - Diplom-Psychologinnen / Diplom-Psychologen,
 - Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Psychologie,
 - Diplom-Soziologinnen (Univ.) / Diplom-Soziologen (Univ.) bei Nachweis eines einschlägigen Studienschwerpunkts oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Soziologie bei Nachweis eines einschlä-

gigen Studienschwerpunkts oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,

- Diplom-Pädagoginnen (Univ.) / Diplom-Pädagogen (Univ.) bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe.
- Die Fachkraft ist für die Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum mindestens zehn Stunden je Woche in der Koordinierungsstelle einzusetzen. Bei der Festlegung des Umfangs der Arbeitszeit der Fachkraft soll die der Förderung zugrunde liegende Anzahl der Geburten im Bemessungszeitraum angemessen Berücksichtigung finden.

4.2 Erstellung eines Konzepts der örtlichen Eltern- und Familienbildung

Der Zuwendungsempfänger hat dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Teilnahme am Förderprogramm ein Gesamtkonzept der örtlichen Eltern- und Familienbildung basierend auf einer Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse vorzulegen. Grundlage für die inhaltliche Gestaltung des Konzepts sind das Handbuch und der Leitfaden des ifb zur Eltern- und Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.

Die Teilnehmer des Modellprojekts „Familienstützpunkte“ sind von der Vorlage eines Erstkonzepts befreit.

4.3 Regelmäßige Fortschreibung des Konzepts der örtlichen Eltern- und Familienbildung

Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse sowie das Konzept der örtlichen Eltern- und Familienbildung (Jugendhilfeplanung zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, § 80 in Verbindung mit § 16 SGB VIII) und der Familienstützpunkte sind in

einem Turnus von maximal drei Jahren zu überprüfen und bedarfsgerecht fortzuschreiben.

4.4 Regelmäßige Berichterstattung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, jährlich einen Tätigkeitsbericht mit statistischen Angaben nach einem einheitlichen und vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen herausgegebenen Raster beim Zentrum Bayern Familie und Soziales vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht ist regelmäßig jeweils vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Eine Ausfertigung ist für das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorzusehen.

4.5 Einrichtung und Aufgaben von Familienstützpunkten

Der Zuwendungsempfänger hat sicher zu stellen, dass Familienstützpunkte nach folgenden Maßgaben eingerichtet und betrieben werden:

Familienstützpunkte müssen

- an einer Einrichtung der Eltern- und Familienbildung nach § 16 SGB VIII in Trägerschaft der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe angegliedert sein. Dies können insbesondere Familienbildungsstätten, Mütter- und Familienzentren, Erziehungsberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen oder Mehrgenerationenhäuser sein. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Gemeinde oder ein Gemeindeverbund Familienstützpunkt werden. Eine organisatorische Angliederung an die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit) ist nicht möglich.
- auf der Grundlage eines Ausschreibungs- bzw. Auswahlverfahrens bei allen im Bereich des Zuwendungsempfängers tätigen Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe vom Zuwendungsempfänger ausgewählt werden. Die Kriterien `Bedarfsgerechtigkeit` und `Sozialraumorientierung` sind zu berücksichtigen, um ein effizientes und für alle Familien gut erreichbares Angebot zu schaffen.
- von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, in der Regel von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen, betreut werden. In begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahme bei mindestens gleichwertiger Ausbildung möglich, insbesondere für

- Diplom-Psychologinnen / Diplom-Psychologen,
 - Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Psychologie,
 - Diplom-Pädagoginnen (Univ.) / Diplom-Pädagogen (Univ.) bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen mit mindestens dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale Arbeit“ oder bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe,
 - staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher mit mindestens zweijähriger Leitungserfahrung in einer Kindertageseinrichtung für Familienstützpunkte in Kindertageseinrichtungen.
- geeignete, möglichst barrierefrei zugängliche Räumlichkeiten für Erwachsene und Kinder, gegebenenfalls mit temporärer Kinderbetreuung bieten.
- die Grenzen der fachlichen Zuständigkeit und Kompetenzen berücksichtigen. Bei Bedarf übernehmen die Fachkräfte der einzelnen Familienstützpunkte eine Wegweiser- und Lotsenfunktion zu anderen Einrichtungen, Diensten und Leistungsträgern.
- die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen entwickelte und markenrechtlich geschützte Wort-Bild-Marke „Familienstützpunkt“ verwenden.
- folgende Aufgaben wahrnehmen:
- allgemeine Beratung und Unterstützung von Familien auf der Basis eines präventiven, familienorientierten und ganzheitlichen Ansatzes gemäß § 16 SGB VIII.
 - Vorhaltung und Initiierung bedarfsgerechter und niedrigschwelliger Familienbildungsangebote vor Ort, gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten. Ziel ist es, ein ansprechendes Angebot für alle Familien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Familiensituationen und Lebenslagen wie z.B. Familien mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende zu gestalten.

- Vermittlung der ratsuchenden Familien an geeignete weiterführende Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe.
- Vermittlung der ratsuchenden Familien sofern erforderlich an andere geeignete, weiterführende Leistungsträger.
- Entwicklung und Umsetzung geeigneter Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere unter Nutzung der neuen Medien.
- Vernetzung und Kooperation mit den unterschiedlichen Einrichtungen und Akteuren der Eltern- und Familienbildung vor Ort, insbesondere den Familienbildungsstätten, den Mütter- und Familienzentren, den Erziehungsberatungsstellen, den Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit), den Kindertageseinrichtungen, den Ehe- und Familienberatungsstellen und den Mehrgenerationenhäusern. Familienstützpunkte sind auch mit Angeboten des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere mit den Akteuren des Projekts ELTERNTALK der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. vor Ort vernetzt, weisen auf vorhandene ELTERNTALK-Veranstaltungen hin und unterstützen die Arbeit von ELTERNTALK-Standorten vor Ort. Auch regional verortete Behörden sind in die Netzwerkarbeit der Familienstützpunkte einzubeziehen.

4.6 Eigenbeteiligung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zur Umsetzung des Projekts eine Beteiligung durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt in Höhe der staatlichen Zuwendung zu leisten (Kofinanzierung). Die Kofinanzierung kann auch durch die durch den Personaleinsatz (personelle Verstärkung des Jugendamtes zur Erfüllung der Aufgaben nach § 16 SGB VIII, Nr. 4.1) entstehenden Ausgaben erfolgen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der lebend geborenen Kinder im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Bemessungszeitraum ist das vorletzte Jahr vor dem Jahr, für das die Bewilligung erfolgt.

Die Förderung ist folgendermaßen gestaltet:

- Zuwendungsempfängern, die erstmalig ein Konzept der örtlichen Eltern- und Familienbildung erstellen sowie Familienstützpunkte einrichten und keine anrechenbaren Vorleistungen aufweisen, wird bis zur Vorlage des Konzepts der örtlichen Eltern- und Familienbildung und der Freigabe durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, maximal jedoch für zwei Jahre für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 40 Euro gewährt. Die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 100.000 Euro.
Spätestens mit Beginn des dritten Jahres der Förderung wird für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 30 Euro gewährt. Die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 100.000 Euro.
- Zuwendungsempfängern, die anrechenbare Vorleistungen aufweisen, wird für maximal zwei Jahre für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 40 Euro gewährt. Die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 100.000 Euro.
Die Anrechnung bereits erbrachter relevanter Vorleistungen liegt im Ermessen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Die Regelung zur Bewilligung der Zuwendung in Höhe von bis zu 30 Euro für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind kann nach Entscheidung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bereits vor Beginn des dritten Jahres erfolgen.
- Zuwendungsempfängern, die Teilnehmer am Modellprojekt „Familienstützpunkte“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 1. April 2010 bis 30. Juni 2013 waren, wird für jedes im Bemessungszeitraum geborene Kind eine Zuwendung von jährlich bis zu 30 Euro gewährt. Die jährliche Förderung beträgt davon abweichend maximal 100.000 Euro.

Der jährliche Förderbetrag reduziert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraums in dem die Fördervoraussetzungen nicht oder teilweise nicht erfüllt werden.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

7. Sachliche Zuständigkeit

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist für den Vollzug dieser Richtlinie sachlich zuständig.

Die Prüfung der eingereichten Konzepte und Berichte obliegt dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übernimmt die fachliche Koordinierung und unterstützt bei den Einzelschritten des Gesamtkonzepts.

8. Antrag; Form und Frist

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich grundsätzlich zwei Monate vor dem gewünschten Förderbeginn beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu stellen. Förderbeginn ist regelmäßig der Erste eines Kalendermonats.

Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Erbringung der Eigenbeteiligung (Kofinanzierungserfordernis von 50 %; Nr. 4.6)
- Einrichtung einer Koordinierungsstelle (Nr. 4.1)
- Erklärung zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4.)

Sofern die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen und daher eine Begrenzung bei der Auswahl zu bewilligender Anträge zu treffen ist, entscheidet über

die Reihenfolge der Bewilligung bei Anträgen, die alle Anforderungen der Antragsstellung erfüllen, der Eingangszeitpunkt des Antrags bzw. der Zeitpunkt, zu dem ein Antrag alle Anforderungen erfüllt.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 10.2 VVK, Nr. 6.1 ANBest-K) die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Die Unterlagen müssen bis spätestens 31. März des Folgejahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eingereicht werden.

III.

Schlussbestimmungen

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Seitz

Ministerialdirektor

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1 Neubau Jugendtreff FAG-Gelände Bruck	
Beratungsergebnisse Stand: 03.07.2013 242/311/2013	3
TOP Ö 1.2 Umsetzung der Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung 2011 hier: Ergeb	
Mitteilung zur Kenntnis 51/127/2013	4
TOP Ö 1.3 Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2014	
Mitteilung zur Kenntnis 51/125/2013	7
Ausschreibung DJHP 2014_End 51/125/2013	8
Bewerbungsbogen_Praxispreis 51/125/2013	11
TOP Ö 2 Präsentation der Ergebnisse Familienbefragung 2012 - Teil Kinder- und J	
Beschlussvorlage 51/115/2013	13
TOP Ö 3 Katholische Kirchengemeinde St. Kunigund in Eltersdorf; hier: Schaffung	
Beschlussvorlage 51/126/2013	15
01-Beschluss07.03.2013 51/126/2013	19
02-Stellungnahme Architekt 51/126/2013	24
03-Stellungnahme Kirchenstiftung 51/126/2013	28
04-Anfrage an Regierung 51/126/2013	30
05-Antwort der Regierung 51/126/2013	32
06-Stellungnahme Trägervvertretung 51/126/2013	34
07-Stellungnahme Architekten und Ing-Büro 51/126/2013	36
08a-Baufachliche Stellungnahme Amt 24 51/126/2013	42
08b-Plan Amt 24 51/126/2013	45
08c-Stellungnahme Rechnungspr 51/126/2013	46
TOP Ö 4 Krippenausbau: Fortschreibung der Priorisierungsliste für das Jahr 2014	
Beschlussvorlage 512/102/2013	47
TOP Ö 5 Neubau Kinderkrippe Buckenhofer Weg; Vorentwurfsplanung nach DABau 5.4	
Beschlussvorlage 242/312/2013	53
130621_KBW_Dachaufsicht Schnitt 242/312/2013	56
130621_KBW_Grundrisse EG OG 242/312/2013	57
130621_KBW_Lageplan mit Außenanlagen 242/312/2013	58
TOP Ö 6 Neubau einer dreigruppigen Kinderkrippe am Buckenhofer Weg: Mittelberei	
Vorlage Mittelbereitstellung 512/101/2013	59
TOP Ö 7 Krippenausbau auf dem städtischen Grundstück Killingerstr. Flurnr. 284	
Beschlussvorlage 512/104/2013	61
Vermerk zu Fußnote 1 512/104/2013	63
TOP Ö 8 "Krabbelgruppe Thalermühle" - freiwilliger Zuschuss für Beleuchtungsanl	
Beschlussvorlage 512/103/2013	64
TOP Ö 9 Strukturelle Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung und von F	
Beschlussvorlage 511/056/2013	66
Förderrichtlinie-Familienstützpunkte-8.03.2013 511/056/2013	69
Inhaltsverzeichnis	79